

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

26. Oktober 2016

In dem Rechtsstreit

der Künstlerin Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte 1. und 2. Instanz: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller,
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1. Prof. Dr. med. Manfred Bauer, Kaiserstr. 67, 63065 Offenbach,
2. Dipl.-Psych. Christiane Lüders, Sana Klinikum Offenbach, Starkenburgring 66,
63069 Offenbach am Main,

Prozessbevollmächtigter 1. und 2. Instanz: Rechtsanwalt Stephan Baier,
Reineckstr. 1, 60313 Frankfurt am Main,

wegen

Verletzung der folgenden Grundrechte:

Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde),
Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
(Urheberpersönlichkeitsrecht/Handlungsfreiheit) i.V.m.
Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines
Persönlichkeitsrecht/Recht der Selbstbezeichnung und
Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit/Schutzes vor
Verfälschungen und Verzerrungen des Persönlichkeitsbildes/Schutz
der Ehre/Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes),
Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz/
Willkürverbot/Verbot der Benachteiligung wegen politischer
Anschauungen),
Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit in Werk- und
Wirkbereich) und

Art. 14 GG (geistiges Eigentum), jeweils
i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG (Wesensgehaltsgarantie),
Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip),
Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1
GG (Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausgestaltung als
Gebot eines fairen rechtsstaatlichen Zivilverfahrens und in seiner
Ausgestaltung als Bindung an die gegebene Rechtsordnung)
i.V.m. Art. 6 der EMRK,
Art. 97 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 GG (Anspruch auf
unabhängige Richter und gesetzliche Richter),
Art. 103 Abs. 1 GG (Grundsatz des rechtlichen Gehörs),
Art. 19 Abs. 4 GG (Grundrecht auf einen effektiven Rechtsschutz)

lege ich namens und mit Vollmacht der Beschwerdeführerin

Verfassungsbeschwerde

gegen

- das Urteil des Landgerichtes Frankfurt vom 14. Oktober 2015, Az.: 2-02 O 10/15, in Verbindung mit dem Tatbestandsberichtigungsbeschluss vom 17. November 2015
-
- und
- das Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 20. April 2016, Az.: 16 U 220/15, zugestellt am 26. September 2016,

ein.

Namens und mit angefügter Vollmacht der Beschwerdeführerin beantrage ich festzustellen,

1.
das Urteil des Landgerichtes Frankfurt vom 14. Oktober 2015, Az.: 2-02 O 10/15, in der Fassung des Tatbestandsberichtigungsbeschluss vom 17. November 2015,

und

2.
das Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 20. April 2016, Az.: 16 U 220/15,

verstoßen gegen die Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 3, 14 GG sowie gegen das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG, gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, gegen den Grundsatz unabhängiger und gesetzlicher Richter nach Art. 97 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 GG und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs

nach Art. 103 Abs. 1 GG und das Grundrecht auf einen effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG.

Die Urteile sind aufzuheben. Die Sache ist an ein zuständiges Gericht zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft im Wesentlichen zwei Fragenkomplexe.

- Der erste Fragenkomplex bezieht sich auf die Durchführung einer psychologisch-psychiatrischen Begutachtung auf Anordnung eines Familiengerichtes zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als freischaffende bildende Künstlerin mit den Arbeitsschwerpunkten Portraitkunst und Gesellschaftssatire, die die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage nicht verweigern konnte. Das daraus hervorgegangene Gutachten wurde zur sachverständigen Legitimation der späteren richterlichen Feststellung einer künstlerischen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin, die prognostisch für alle Zukunft festgeschrieben wurde.
- Der zweite Fragenkomplex bezieht sich auf die Durchführung einer weiteren Begutachtung der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als freischaffender bildender Künstlerin im Hinblick auf eine Unterhaltsneurose. Ausgangspunkt war Anfang 1993 ein fast 20 Jahre zurückliegender unveröffentlichter Entwurf einer Satire aus dem Jahr 1973/74, eines geschützten Werkentwurfs mit dem Arbeitstitel „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffende Mensch“, in dem die Urheberin diejenigen gesellschaftlichen Klischees gegenüber bildenden KünstlerInnen aufs Korn nahm, denen sie alltäglich begegnet und ausgesetzt ist.

Zu den Aufgaben und Pflichten von gerichtlich beauftragten psychiatrischen Gutachtern im Verhältnis zu KünstlerInnen hat sich das Bundesverfassungsgericht, soweit ersichtlich, bisher noch nie geäußert.

Durch Beschlüsse vom 24.6.2014, 1 BvR 2926/13, und 19.11.2014, 1 BvR 1178/14, hat sich das Bundesverfassungsgericht lediglich mit den Pflichten von Gerichten in Bezug auf Sachverständigengutachten befasst. Aus diesen Beschlüssen können Anhaltspunkte für die Pflichten von Sachverständigen abgeleitet werden, nicht jedoch die Möglichkeit, unsachgemäße Gutachten im Falle einer Verletzung der Mindeststandards für psychologische Gutachten, wie sie etwa der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 1999 formuliert hat, aus der Welt zu schaffen.

Als Mindeststandard gemeint sind dabei die Wahrung der Gesetze der Wissenschaftlichkeit, die Anbindung an nachvollziehbare und überprüfbare Fakten und die Vermeidung sachfremder Erwägungen.

Der Verfassungsbeschwerde unmittelbar angefügt findet sich die Vollmacht der Beschwerdeführerin vom 25. Oktober 2016, Anlage **A 1, Blatt 1**.

Der Verfassungsbeschwerde angefügt sind ferner in durchpaginierter Reihenfolge Abschriften

- des Urteils des Landgerichtes Frankfurt vom 14. Oktober 2015, Az.: 2-02 O 10/15, **A 2, Blatt 2-14** ;
- des Tatbestandsberichtigungsbeschlusses des Landgerichtes Frankfurt vom 17. November 2015, **A 3, Blatt 15-21**;
- des Urteils des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 20. April 2016, Az.: 16 U 220/15, **A 4, Blatt 22-36**;
- des Empfangsbekennnisses der Unterzeichnerin vom 26. September 2016, **A 5, Blatt 37**.

Der Verfassungsbeschwerde ferner angefügt sind in durchpaginierter und chronologischer Reihenfolge Abschriften der schriftsätzlichen Ausführungen der Parteien jeweils mit Anlagen sowie der weiteren Dokumente zum Verfahrensgang, das sind

- die Klageschrift vom 18. Dezember 2014 mitsamt Anlagen, **A 6, Blatt 38-89-164**;
- die gerichtliche Verfügung vom 15. Januar 2015, **A 7, Blatt 165-166**;
- die Verteidigungsanzeige der Beklagten vom 5.2.2015, **A 8, Blatt 167-168**,
- der Schriftsatz der Klägerin vom 9. Februar 2015 mitsamt Anlagen, **A 9, Blatt 169-175**,
- die Klageerweiterung vom 19.3.2015 mit Anlage, **A 10, Blatt 176-189**;
- die gerichtliche Verfügung vom 27. März 2015, **A 11, Blatt 190-191**;
- die gerichtlichen Verfügungen vom 13. April 2015, **A 12, Blatt 192-193**;
- die Replik vom 4. Mai 2015, **A 13, Blatt 194-218**;
- die gerichtlichen Verfügung vom 15. Juni 2015, **A 14, Blatt 219**;
- der Schriftsatz der Beklagten vom 28.7.2015 mit Anlagen, **A 15, Blatt 220-227**;
- die Triplik vom 6. August 2015, **A 16, Blatt 228-235**;
- der klageseitige Schriftsatz vom 7. August 2015 mit Anlage, **A 17, Blatt 236-247**;
- die gerichtliche Verfügung vom 12.8.2015, **A 18, Blatt 248**;
- der Beschluss vom 14.8.2015, **A 19, Blatt 249-254**;
- das Protokoll der mündlichen Verhandlung am 7.8.2015, **A 20, Blatt 255-257**;
- der Protokollberichtigungsantrag vom 26. August 2015, **A 21, Blatt 258**;
- die sofortigen Beschwerde vom 27. August 2016 gegen den Beschluss vom 14.8.2015, **A 22, Blatt 259-262**;
- der Beschluss vom 1.9.2015, **A 23, Blatt 263-264**;
- die gerichtliche Verfügung vom 1.9.2015, **A 24, Blatt 265**;
- der Schriftsatz in der Beschwerdesache vom 9. September 2015, **A 25, Blatt 266-267**;
- die gerichtliche Verfügung vom 11. September 2015, **A 26, Blatt 268**;
- der Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 17.9.2015, **A 27, Blatt 269-272**;
- die Zurückweisung des Protokollberichtigungsantrages durch Beschluss vom 12.10.2015, **A 28, Blatt 273-275**;
- der Tatbestandsberichtigungsantrag vom 3. November 2015, **A 29, Blatt 276-279**;

- die Stellungnahme der Gegenseite vom 14.11.2015, **A 30, Blatt 280-282**;
- die Berufungsschrift vom 23. Oktober 2015, **A 31, Blatt 283**;
- der Antrag auf Zurückweisung der Berufung vom 14.11.2015, **A 32, Blatt 284**;
- die Berufungsbegründungsschrift vom 21. Januar 2016 mit Anlagen, **A 33, Blatt 285-327**;
- die Berufungserwiderung vom 25.2.2016, **A 34, Blatt 328-332**;
- die gerichtliche Verfügung vom 29. Februar 2016, **A 35, Blatt 333-334**;
- die Replik der Berufungsklägerin vom 21. März 2016, **A 36, Blatt 335-338**;
- der Schriftsatz der Berufungsklägerin vom 22. März 2016, **A 37, Blatt 339-340**;
- der Schriftsatz der Berufungsklägerin vom 30. März 2016, **A 38, Blatt 341-343**;
- das Protokoll der mündlichen Verhandlung am 23.3.2016, **A 39, Blatt 344-346**;
- der Beschluss vom 13.4.2016, **A 40, Blatt 347**;
- die Sachstandsanfrage vom 23. Juni 2016, **A 41, Blatt 348**;
- die Antwort des Gerichtes vom 28. Juli 2016, **A 42, Blatt 349**.

Begründung:

Die Beschwerdeführerin ist eine seit ihrem 16. Lebensjahr öffentlich auftretende freischaffende bildende Künstlerin mit den Arbeitsschwerpunkten Menschenbildnisse und Gesellschaftssatire.

Ihre Bewußtseinsarbeit ist eine Friedensarbeit. Das lässt sich, wie folgt, erläutern: In jeder Zeichnung vollzieht sich ein Denkvorgang. Descartes' Satz ‚Ich denke, also bin ich‘ tritt in die Außenwelt. Beim Zeichnen einer anderen Person erfährt sich die Beschwerdeführerin nicht nur selbst. Sie erfährt auch den anderen. Umgekehrt erlebt der andere sich. Auch er erfährt, ich bin. Die wechselseitige Interaktion erfordert Wachheit und Aufmerksamkeit, einen hohen Bewußtseinszustand, von beiden Beteiligten. Das Erleben der Wachheit und der Aufmerksamkeit macht zufrieden. Worauf viel Aufmerksamkeit aufgewandt worden ist, dass will man nicht mehr zerstören.

In ihren Menschenbildnissen zeigt die Künstlerin die Vielfalt und Eigentümlichkeit menschlicher Persönlichkeiten und Daseinsformen. In ihren Satiren offenbart sie vor allem unbewußte Machtstrukturen. Die linguistische Analyse ist dabei eine Folge der Bewußtseinsarbeit, wie Menschen sich ausdrücken. Daneben hat sich die Beschwerdeführerin lebenslang mit Begriffsdefinitionen befasst.

1992/1993, als die streitgegenständlichen Begutachtungen stattfanden, war die Beschwerdeführerin bereits eine gereifte hochgradig intellektuelle und zugleich praktisch versierte Künstlerpersönlichkeit von überdurchschnittlicher innerer Stabilität. Sie wurde sehr bewundert. Sämtliche Arbeiten der Beschwerdeführerin, die Portratarbeiten wie ihre Sozial- und Gesellschaftssatiren, sind nur aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Fähigkeit zu ständigen lebendigen Sozialkontakten möglich geworden und drücken eine

solche auch aus¹. Für jeden, der sich mit den Arbeiten der Beschwerdeführerin befasst, ist eine einzigartige Verschränkung aus Betrachtung und Reflexion, Bewußtseinsebenen und Struktur erkennbar.

Die Beschwerdeführerin konnte, wie die meisten freien bildenden KünstlerInnen der Nachkriegszeit, zu keiner Zeit kontinuierliche Einnahmen aus ihrem Werkschaffen erzielen, die ihr eine selbständige Finanzierung ihres Lebensbedarfs erlaubten. Sie war deshalb stets auf Unterhalt ihres Ehemannes bzw. geschiedenen Ehemannes angewiesen. Besonders eklatant wurde dies, als der Ehemann mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ohne Vorankündigung jegliche Unterhaltsleistung einstellte und die Beschwerdeführerin Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen musste, die ihr wegen Ansprüchen gegen den geschiedenen Ehemann nur auf Darlehensbasis gewährt wurden.

Im Rechtsstreit, den die Beschwerdeführerin in den Jahren 1990 bis 1994 um nahehelichen Unterhalt gegen ihren geschiedenen Ehemann führte, unterwarf das Amtsgericht Seligenstadt die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als freie Künstlerin 1992 einer psychologisch-psychiatrischen Begutachtung ihrer Arbeitsfähigkeit und – anhand des vom Gegner vorgelegten Textentwurfs einer Satire zur sozialen Lage von KünstlerInnen aus dem Jahr 1973/74 – einer weiteren Begutachtung wegen einer Unterhaltsneurose. Das Gutachten zur Arbeitsfähigkeit endete mangels jeglicher Anknüpfungstatsachen auf der Grundlage bloßer Vermutungen „einer sensiblen und labilen Persönlichkeit seit Kindheitstagen“ mit der Feststellung einer schweren neurotischen Depression der Beschwerdeführerin, die eine Arbeitsfähigkeit ausschließe. Die Exploration im Rahmen des zweiten Gutachtensauftrages brach die Beschwerdeführerin ab, da sie der Gutachterin gegenüber überraschend ihren Textentwurf zur Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ rechtfertigen sollte – sie fragte, sind Sie immer noch der Meinung, auf die Frage der Beschwerdeführerin, woher haben Sie das, antwortete Sie, das spielt keine Rolle – , darin aber einen weiteren unzulässigen Übergriff in ihre Künstler- und Persönlichkeitsrechte erkannte. Ihr wurde später von Gerichtswegen zum Vorwurf gemacht, die zweite Begutachtung „hintertrieben“ zu haben.

Die Begutachtungen und besonders das Gutachten vom 30.7.1992 stehen bis heute für eine instrumentell-stigmatisierende Pathologisierung und Psychiatrisierung von Staatswegen. Der Beschwerdeführerin wurde mit ihr ihr Selbstbezeichnungsrecht und Selbstdarstellungsrecht und unter offenkundiger Verfälschung ihres Persönlichkeitsbildes in der Öffentlichkeit ihre Identität als ernsthafte Künstlerin der Hochkultur, die für Inhalte steht, aberkannt. Verkehrt wurde die 1. Person-Perspektive im Bereich der Kunst (= ich), nach der nur der/die Autor/in für die Inhalte steht. Aberkannt wurde ihr dies durch eine 3. Person-Perspektive (= er, sie, es – Singular, wir – Plural).

Was ein/e KünstlerIn dem Wesen nach bedeutet, und was von ihr zu erwarten ist, wurde durch den täuschenden Vortrag eines Hochstaplers als vermeintlichem Kunstkenner und -förderer, des Chemie-Ingenieurs, mit dem die

¹ Das entspricht durchaus dem Stand der Forschung zur Psychologie des künstlerischen Schaffens, die Künstlern die Fähigkeit, sich zu sozialisieren, zu geben und zu nehmen und Freunde zu finden zuschreibt, vgl. Bertram Müller, Zur Psychologie des künstlerischen Schaffens, Düsseldorf 2013.

Beschwerdeführerin verheiratet war, ein Thema von Juristen und Gutachtern.

Juristen sind gekennzeichnet durch ihr Machtstreben und ihre Kalkulation. Ingenieure lernen ein naturwissenschaftliches Know-how und halten die Weltaneignung für machbar. Verbeamtete Ärzte und Psychologen kennen in ihrem gesicherten Status keine Unsicherheit und damit auch keine Zweifel an sich selbst. Wegen ihres Machtstrebens, ihrer Machbarkeitsvorstellungen und Selbstverblendung sind sie der Realität der Kunst mit keinem einzigen Schritt nahe gekommen. Kunstschaffen und Verstehen von Kunst ist ein Geschehenlassen. Zustände wahrzunehmen und zu beschreiben, unvorhersagbar und außerhalb jeder Projekthaftigkeit, wie es KünstlerInnen tun, ist ein Geschehenlassen und das Gegenteil von Machtstreben, Machbarkeitsvorstellungen und Sicherheiten.

Juristen und Gutachter wollten die Leidenschaften der Beschwerdeführerin umfunktionieren und umwidmen.

Aufbauend auf dem Gutachten der Sachverständigen vom 30.7.1992 entspann sich für die Beschwerdeführerin fortan eine lange Kette von Rechtsversagung, von Rufschädigungen und Verleumdungen im gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich. Der geschiedene Ehemann sorgte für fortdauernde üble Nachrede und Verleumdung der Beschwerdeführerin. Diese sei geschäftsunfähig, unfähig zu denken und ihre Selbstmitteilungen keine Kunst.

Hauptursache von allem: das Prekariat, das nahezu jeder/m bildenden/m KünstlerIn aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart auferlegt ist. Das, was der Beschwerdeführerin widerfahren ist, kann jedem Künstler widerfahren. Für den/die einzelne/n KünstlerIn ist es unmöglich, sich gegen solche Niedertracht zu wehren. Ohne Ausstellungsvergütung, ohne Schutz der unveröffentlichten Werke, ohne Schutz gegen unerlaubte Vervielfältigungen von Unikaten bei einer gleichzeitig bestehenden Schnäppchen- und Umsonstkultur, in der bildende KünstlerInnen entweder immer nur kostenfrei liefern sollen, weil dies ja der Eigenwerbung dient, oder aber – im Wettstreit um Aufmerksamkeit – mit ihren Aussagen nicht als wertvoll wahrgenommen werden, weil die inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Aussagen von der breiten Mehrheit in Machtfunktionen als zu anstrengend erlebt wird.

Aktuell muss sich die Beschwerdeführerin, die inzwischen das bürgerliche Pensionsalter überschritten hat, aufgrund der Begutachtung aus dem Jahr 1992 in einem Abänderungsstreit zum nahehelichen Unterhalt dagegen verteidigen, dass sie ab ihrem 50. Lebensjahr nicht alle geistige Arbeit und Design losgelassen hat, um stattdessen einen ihr körperlich gar nicht möglichen Brotberuf zu erlernen und zu ergreifen, z. B. an der Kasse eines Supermarktes, aus dem sie bis an ihr Lebensende einen Unterhalt hätte erwerben können.

I.

Im Einzelnen liegt der Beschwerde der folgende Sachverhalt zugrunde.

Die Beschwerdeführerin war in den Jahren 1965 bis 1990 mit einem Chemie-Ingenieur verheiratet, der durch sie erstmals mit der Welt von Kunst und Kultur

in Berührung kam. Bereits während der Ehe gab es zwischen den Eheleuten immer wieder Konflikte. Der Ehemann suchte die künstlerische Erkenntnisarbeit und Kreativität der Beschwerdeführerin seinen kommerziellen Interessen und seinen Interessen Prestige durch seine Künstlerehefrau zu erwerben unterzuordnen. Dazu gehörte, dass er – über die Beschwerdeführerin hinweg – Verpflichtungen für Ausstellungen oder Buchprojekte anbahnte, die die Künstlerin weder zeitlich noch inhaltlich erfüllen konnte. Für die tatsächlichen Inhalte des Denkens der Künstlerin interessierte er sich nicht. Oder er hatte nicht die geistige Potenz, um sich in diese hineinzudenken oder diese mit der Beschwerdeführerin zu teilen. Im Gegenteil empfand er die sämtlichen analytischen Denkansätze und das daraus entwickelte Wertesystem der Beschwerdeführerin als viel zu mühsam. Er wandte sich deshalb einer anderen Frau und deren Bekanntenkreis in Seligenstadt zu. Gestützt auf eine falsche Identität.

In Seligenstadt gab sich der Ehemann mindestens seit 1986 als Kunstförderer und Kunstkenner aus. Ohne jede Rücksicht darauf, dass er – mangels jeder eigenen Praxis – niemals irgendwelche Kenntnisse von den Gesetzen der schöpferischen wie der nachschaffenden Kunst erworben hatte. Ohne Rücksicht darauf, dass er – mangels eigener geistig-kultureller Interessen – ohne jede Liebe zu irgendeinem Kunstwerk und dessen geistigem Gehalt war und bis heute ist. Werke der Beschwerdeführerin nutzte er jedoch ohne und gegen deren Willen als Ausweis seiner vermeintlichen Kompetenz. Einzelheiten sind in einer anderen Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin vom 21. Juli 2016 unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1666/16 gerichtsbekannt.

Mit der neuen Frau und ihrem Bekanntenkreis – darunter Richter und Anwälte – beteiligte sich der Ehemann 1986 an der Gründung eines Kunstvereins in der Kleinstadt Seligenstadt, des Kunstforum Seligenstadt e.V.

Nach Begründung seines neuen Lebensmittelpunktes leitete der Ehemann 1988/89 überraschend das Scheidungsverfahren ein. Die Ehe wurde Anfang 1990 geschieden, ohne dass es zu einer Regelung des nachehelichen Unterhalts gekommen war. Die damalige Anwältin der Beschwerdeführerin, spezialisiert auf Familienrecht und ohne jeden Zugang zu den Gegenständen des Urheberpersönlichkeitsrechtes, der Kunstfreiheit und des geistigen Eigentums hatte dies, wie anderes, versäumt. Die Beschwerdeführerin war an sie durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebunden.

In den Jahren 1990 bis 1994 stritt die Beschwerdeführerin um nachehelichen Unterhalt. Zunächst vor dem Amtsgericht Seligenstadt und sodann vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main.

Vor dem Amtsgericht Seligenstadt wurde das Verfahren vor Richter Giwitz geführt, den die damalige Anwältin der Beschwerdeführerin am gemeinsamen Stammtisch mit dem nunmehr geschiedenen Ehemann sah, wie sie der Beschwerdeführerin später mitteilte.

Von Anbeginn gab sich der geschiedene Ehemann auch schriftsätzlich wahrheitswidrig als Kunstförderer, Mäzen und Kunstkenner aus. Er führte Beschwer darüber, dass die Beschwerdeführerin ihm nicht den Haushalt geführt

hatte, ihre künstlerische Tätigkeit nicht nach kommerziellen Aspekten ausgerichtet hatte und die von ihm über ihren Kopf hinweg angebahnten Verpflichtungen zur Vermarktung ihrer Kunst nicht erfüllt hatte.

Die Beschwerdeführerin hatte ihren Unterhaltsanspruch durch ihre damalige Anwältin u.a. damit begründet, dass sie aufgrund einer kriegsbedingten Darmerkrankung seit Kindheitstagen dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen könne. Daneben hatte sie geltend gemacht, dass sie als Kunstmalerin bzw. freie Künstlerin aufgrund ihres Alters von nahezu 50 Jahren ohne jeden Abschluss in einem Lehr- und Lernberuf keine Anstellung finde. Kurse an der Volkshochschule, die sie bis dahin regelmäßig zu Themen wie ‚Perspektive‘, ‚figürliches Zeichnen‘, ‚Komposition‘ und Analogien-, Symbol- und Zeichenverständnis‘ waren mangels zureichender Interessentenzahl zuvor gestrichen worden.

Irgendeinen Vortrag zu einer wie auch immer gearteten psychiatrischen Erkrankung enthielt weder die Klageschrift noch ein späterer Schriftsatz. Die Beschwerdeführerin war in dieser Hinsicht zeit ihres Lebens auch noch kein einziges Mal irgendjemandem aufgefallen. Vielmehr war es so, dass sie stets in intellektuellem Austausch mit Wissenschaftlern aus den Sparten Psychologie und Medizin stand und in pädagogischen Kontexten mit solchen zusammenarbeitete. Sie hatte sich über Jahrzehnte eine fundierte psychologische Bildung angeeignet.

Aufgrund ihrer geringen, nur sporadischen Einkünfte aus Werkverkäufen oder pädagogischer Arbeit war ihre Tätigkeit *steuerrechtlich* als Hobby eingestuft worden, obgleich ihre Erkenntnisarbeit und ihre schöpferischen Gestaltungen ihren Lebensalltag stets voll in Anspruch nahmen.

Obgleich die Beschwerdeführerin eine Vielzahl von fruchtlosen Bewerbungsschreiben und Absagen zum Nachweis ihrer Unvermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt vorgelegt hatte, erwog der zuständige Amtsrichter nicht die Einholung eines denkbaren Arbeitsmarktgutachtens, sondern hielt allein eine arbeitsmedizinische Begutachtung der Beschwerdeführerin für angebracht.

Zur Gutachterin bestellte er zunächst die Arbeitsmedizinerin Frau Dr. Uta Kathibnia. Auf Anraten ihrer damaligen Anwältin übersandte die Beschwerdeführerin dieser bereits vor einem persönlichen Gespräch eine Übersicht über ihre Krankengeschichte, beginnend mit der schlechten Ernährungslage im letzten Kriegsjahr, ihrem Geburtsjahr. Nach dem Erhalt der Aufstellung sagte die bestellte Gutachterin den anberaumten Gesprächstermin ab und teilte dem Gericht ohne die Beschwerdeführerin je persönlich gesehen zu haben und ohne irgendeine nähere Kenntnis von deren Lebensgeschichte mit, es läge eine Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis vor. Sie nahm dazu Bezug auf ein Telefonat mit dem Arbeitsamt, durch das sie erfahren habe, dass dort bereits eine psychiatrische Untersuchung der Beschwerdeführerin vorgesehen sei. Diese solle abgewartet werden (A 6/43; A9/170-171).

Mit dem Arbeitsamt hatte sich die Beschwerdeführerin in Verbindung setzen müssen, weil sie Hilfe zum Lebensunterhalt brauchte, solange ein Unterhaltstitel nicht erreicht worden war. Das Arbeitsamt hatte sie als Künstlerin routinemäßig

– ohne jegliche Anknüpfungstatsache – zu einer psychologisch-psychiatrischen Begutachtung geschickt. Bereits bei der Gutachterin Pittrich-Fahl des Arbeitsamtes hatte die Beschwerdeführerin ihre ökonomische Zwangslage geltend gemacht, aus der heraus allein sie sich zu dem Termin eingefunden habe. Die Gutachterin Pittrich-Fahl hatte ihrerseits keine Anhaltspunkte für eine psychiatrische Erkrankung der Beschwerdeführerin, brachte das im Gutachten aber nur unterschwellig zum Ausdruck (A 6/43-44, 120-122).

Das Gutachten der vom Arbeitsamt beauftragten Ärztin gelangte durch die Arbeitsmedizinerin Khatibnia zur Akte, obgleich die Beschwerdeführerin dazu niemals eine Erlaubnis erteilt hatte.

Richter Giwitz ordnete daraufhin die Einholung eines „fachpsychiatrischen Gutachtens zur Arbeitsfähigkeit“ der Beschwerdeführerin an (A 6/41 f., 101).

Zum Gutachter bestellte er einen Prof. Dr. Bauer vom Psychiatrischen Klinikum in Offenbach.

Prof. Bauer übertrug die Exploration und die Anfertigung der gutachterlichen Stellungnahme der Psychologin Lüders, damals noch eine Berufsanfängerin (A 6/44, 103-115).

Die Beschwerdeführerin war gezwungen, sich der angeordneten psychologisch-psychiatrischen Untersuchung zu stellen, da ihre Anwältin keine Möglichkeit zu einem Rechtsmittel sah und Klageabweisung im Falle der Verweigerung der angeordneten Beweisaufnahme drohte. Abgesehen von den Anforderungen durch das Unterhaltsverfahren beherrschten die wöchentlichen Termine bei dem Sozialamt, die sie wahrnehmen musste, um überhaupt Geld zu erhalten, ihre Gedanken so sehr, dass sie sich nicht mehr auf ihre künstlerische Arbeit konzentrieren konnte.

Die Psychologin Lüders begann ihre Exploration zum Erstaunen der Beschwerdeführerin mit der Mitteilung, Zitat,

„haben Sie keine Angst, wir schreiben Sie nicht arbeitsfähig“.

Sofort wies die Beschwerdeführerin die Psychologin darauf hin, dass sie in ihrem künstlerischen Feld durchaus arbeitsfähig sei, und dies aus dem Stand heraus demonstrieren könne. Zum Beispiel könne sie aus dem Stand den Raum zeichnen, d.h. die bestehende Dreidimensionalität in die Zweidimensionalität der Zeichnung übersetzen, also eine komplexe Denkleistung erfüllen. Außerdem wies die Beschwerdeführerin die Gutachterin darauf hin, dass sie sich der angeordneten psychologisch-psychiatrischen Untersuchung nicht freiwillig stelle. Sie wies darauf hin, dass sie sich seit Jahren mit Urheberpersönlichkeitsrechten befasse. Diese stünden der Begutachtung ihrer Künstlerpersönlichkeit und ihrer Kreativität entgegen.

Die Psychologin hielt keine der Anmerkungen für relevant. Sie wies jede diesbezügliche Erklärung der Beschwerdeführerin mit den Worten zurück, darauf kommt es hier nicht an.

Andererseits erfolgte von ihrer Seite aber auch keine Abgrenzung von Arbeitsbereichen, z.B. in einem Normberuf, in den die Beschwerdeführerin eventuell vermittelt werden könnte und für den eine Arbeits(un)fähigkeit festgestellt werden könnte, und von Arbeitsbereichen, die unmittelbar in die grundrechtlichen Schutzbereiche des Urheberpersönlichkeitsrechtes, der Kunstfreiheit und des geistigen Eigentums fallen. Im Gegenteil.

Die Gutachterin wollte ausschließlich Auskünfte über die menschlichen Inspirationsquellen der Beschwerdeführerin und deren Kontakte, die sie zur Verwertung ihres Werkschaffens geknüpft hatte. Sie konzentrierte sich auf Fragen zu den höchstpersönlichen, intimen Beziehungen der Beschwerdeführerin, zu Bekannten, Freunden, Familienangehörigen und Modellen. Die Beschwerdeführerin sollte nachvollziehbare, kontrollierbare Daten preisgeben, obgleich sie dazu von keinem ihrer Inspirationsquellen bevollmächtigt worden war, und jede Preisgabe die Künstlerin außerdem in Bezug auf ihre schöpferische Arbeit unter Stress setzte, ihr die Quelle quasi wegnahm. Auch sollte sie Galerien nennen, mit denen sie zusammenarbeite.

Größtenteils verweigerte die Beschwerdeführerin die Antwort unter Berufung auf den Schutz ihrer Quellen und Daten. Das trug ihr jedoch den Verweis der Gutachterin ein, wenn sie sich weiter weigere zu kooperieren, dann werde das Gericht eine Amtspflegschaft anordnen.

In Bezug auf ihre künstlerische Arbeit verwies die Beschwerdeführerin unstreitig auf ihr Getriebensein zwischen Behörden- und Anwaltsterminen, die ihr ihre Arbeit erschwerten (**A 6/45, 109**). Andere Gründe dafür, dass sie künstlerisch nicht arbeiten konnte, gab sie nicht an. Solche bestanden auch nicht. Irgendwelche Blockaden im Denken oder Handeln gab es nicht.

Für die Inhalte der geistigen Arbeit der Beschwerdeführerin, die öffentlich sind und teilweise durch Werbematerial aktenkundig waren, interessierte sich die Gutachterin nicht einmal ansatzweise. Vor allem war sie nicht bereit, ihre Exploration und die von ihr fantasierten Fakten und ausschließlich auf Vermutungen gestützten Schlussfolgerungen mit dem Ausdrucksgehalt abzugleichen, den die aktenkundigen Werke der Beschwerdeführerin haben.

Trotz des ersichtlich hohen Niveaus ihrer differenzierten Menschenbildnisse, wie es dem farbigen Prospekt zu entnehmen ist, den der Gegner zur Akte gereicht hatte (**A 6/129-130**), degradierte die Gutachterin Lüders, gestützt vom Gutachter Prof. Bauer, die künstlerische Arbeit der Beschwerdeführerin zu einem schieren Zeitvertreib einer psychisch kranken Hausfrau, vergleichbar den Kreativ-Programmen zur Stabilisierung der Psyche von Patienten der Psychiatrie (**A 6/103-115**). Und das, obgleich sogar der Gegner hatte vortragen lassen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine Freizeitkünstlerin handele, sondern um eine professionelle Künstlerin mit jahrzehntelanger nationaler und internationaler Praxis. Aus dem Prospekt ging ausserdem hervor, dass die Beschwerdeführerin von renommierten Persönlichkeiten der Welt- und Kulturgeschichte anerkannt worden war. Ohne ein solches Anerkenntnis hätten diese ihr nie im Leben für Portratarbeiten Modell gesessen (**A 6/45-47, 123-128**).

In der Person der Gutachter realisierte sich eine heute weit verbreitete Fehlvorstellung, dass Kunstwerke ausschließlich als extrinsischer Kapitalwert von Bedeutung sind und deren inhaltliche Bedeutung, deren inhaltliche Aussage über den Zeitgeist und die von KünstlerInnen antizipierte Bewertung von Gegenwartszuständen in der Zukunft, die Meinungsäußerung der Urheber über gesellschaftliche Gegebenheiten, eine Größe darstellt, die vernachlässigt werden kann.

Die Gutachter stülpten der Beschwerdeführerin ihre Diagnose als komfortable Problemlösung über, bevor sich diese in irgendeiner realen Weise zu erkennen geben konnte. Sie verweigerten regelrecht jeden Realitätsbezug.

Die bisherigen Erwerbstätigkeiten der Beschwerdeführerin im pädagogischen Bereich interessierten die Gutachter nicht. Sie blieben ungenannt (A 6/45, 113).

Genausowenig interessierten sich die Gutachter für die Familiengeschichte von politischer Flucht und Verfolgung, die sich bereits aus dem Geburtsjahrgang, dem Geburtsort und den Wohnstationen der Beschwerdeführerin aufdrängte und nahelegte zu realisieren, dass jede Übergriffigkeit von der Beschwerdeführerin punktgenau wahrgenommen werden würde.

Die kritische Distanz der Beschwerdeführerin zur aufgezwungenen Situation der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung ihrer Arbeitsfähigkeit als freischaffender Künstlerin und die Diskrepanz zwischen Realität und den Anliegen der Gutachter führte im Gutachten zur Feststellung, „die diagnostischen Gespräche“ hätten sich „außerordentlich schwierig“ gestaltet (A 6/49 f., 103-115)

Den Befund einer schweren neurotischen Depression, für den keine einzige Anknüpfungstatsache vorlag, stützten die Gutachter explizit auf Spekulationen, Vermutungen und Projektionen. Dazu zählt die im angegriffenen Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 20. April 2016 wiederholte peinliche Feststellung, die Beschwerdeführerin habe *von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit* gezeigt, deren *wesentlichster Stabilisierungsfaktor die Malerei* gewesen sei.

Wörtlich heißt es dazu im Gutachten:

„In diesem Gutachten soll zur Frage der Arbeitsfähigkeit der jetzt 48-jährigen Frau Redmann-Klaunig Stellung genommen werden. Die im Verlauf der Untersuchung vorgefundene psychische Verfassung von Frau Redmann-Klaunig ist als schwere neurotische Depression zu bezeichnen, ohne dass zur Genese dieser Störung hinreichende Anhaltspunkte oder Erklärungen aufgezeigt werden können. Aus den vorliegenden Daten ist aber zu vermuten, dass Frau Redmann-Klaunig von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit zeigte, deren wesentlichster Stabilisierungsfaktor die Malerei war. Einen ähnlich stabilisierenden Faktor mag auch die Beziehung zu dem früheren Ehemann gewesen sein, sowohl in emotionaler wie sozialer Hinsicht. Die vorgefundene

depressive Symptomatik zeigte sich in der gestörten Fähigkeit von Frau Redmann-Klaunig, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen, über ihren Lebenslauf und ihre gegenwärtige Lebenssituation kohärent zu berichten wie auch in ihrer ängstlichen und niedergeschlagenen Stimmung. Über weite Strecken der Gespräche wirkte sie emotional wie gelähmt, eingengt und von Trauer und Minderwertigkeitsgefühlen überwältigt. Inwieweit Frau Redmann-Klaunig aufgrund körperlicher Erkrankungen arbeitsfähig ist, kann nicht beurteilt werden. Aufgrund des vorgefundenen psychischen Befundes, insbesondere der schweren depressiven Symptomatik mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung, kann aus psychiatrisch-psychologischer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Arbeitsfähigkeit von Frau Redmann-Klaunig sicher ausgeschlossen werden“ (A 6/50 f., 113).

Die Gutachter sprachen der Beschwerdeführerin damit jedes Bewusstsein, jede kognitive Fähigkeit und jede Meinung im Einklang mit ihrer tatsächlich gegebenen gefestigten Künstlerpersönlichkeit ab.

Zu derselben Zeit, zu der die Gutachter der Beschwerdeführerin attestierten, dass diese zu keinem einzigen konventionellen Kontakt instande sei, sang die Beschwerdeführerin unstreitig als Altistin im Offenbacher Kammerchor, begleitete die Beschwerdeführerin als Mitglied der Hospizbewegung aktiv Sterbende, stritt sie als Vorstandsmitglied der Hessischen Arbeitsgruppe bildender KünstlerInnen in Ver.di aktiv für Urheberrechte bildender KünstlerInnen, hatte sie bis kurz zuvor an der Volkshochschule in Frankfurt noch Perspektive und Proportionslehre unterrichtet, arbeitete sie an der Konzeptionierung neuer Gemälde, so z.B. an einem großformativen Gemälde, einem Doppelportrait mit dem Arbeitstitel „Herbert“, pflegte sie den Kontakt zu ihrer Anwältin und bereitete eine Ausstellung im Büsing-Palais in Offenbach vor, die ihre Anwältin zu vermitteln versucht hatte.

Genauso wenig, wie die Beschwerdeführerin, hatte deren geschiedener Ehemann bei ihr je Anzeichen für eine schwere neurotische Depression wahrgenommen.

Deshalb legte der geschiedene Ehemann den Entwurf einer Satire der Beschwerdeführerin mit dem Arbeitstitel „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ vor, den er der Urheberin noch zu Ehezeiten entwendet hatte. Der Entwurfstext, in dem die Beschwerdeführerin bereits 1973/74 unter Bezug auf die soziale Lage bildender KünstlerInnen in der Bundesrepublik Deutschland ihre alltäglichen Erlebnisse aufs Korn genommen hatte, sollte Beweis dafür liefern, dass sie unter einer Unterhaltsneurose leidet.

Im Termin der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Seligenstadt, in dem zuvor die Gutachterin Lüders zum Gutachten vom 30.7.1992 gehört worden war – die Beschwerdeführerin war abwesend – las Richter Giwitz den Text zum Amusement der Anwesenden vor. Ohne Wissen und Zustimmung der

Urheberin. Es folgte die Anordnung der Fortsetzung der Beweisaufnahme durch Einholung eines weiteren Gutachtens zu einer Unterhaltsneurose der Beschwerdeführerin. Beauftragt wurde nunmehr unmittelbar die zuvor nur in abgeleiteter Verantwortung tätige Frau Lüders.

Die Beschwerdeführerin erschien zum ersten, der anberaumten Gesprächstermine am 27.1.1993 und monierte aufgrund der Angriffe des Gegners betreffend ihre angeblichen Angaben zum ersten Gutachten sogleich, dass sie der Meinung sei, dass ihre eigene und die Intimität ihrer Familie im Rahmen des laufenden Verfahrens nicht gewährleistet sei.

Die Gutachterin äußerte sich dazu nicht, legte der Beschwerdeführerin aber überraschend ein Stück Papier vor, den Entwurf ihrer Satire, von dessen Gerichtskundigkeit ihre Anwältin sie bis dahin nicht in Kenntnis gesetzt hatte, und fragte brüsk, „sind Sie immer noch der Meinung“? Die Beschwerdeführerin war so bestürzt darüber, dass nunmehr sogar eine ihrer kreativen Gestaltungen der Exploration unterworfen werden sollte, dass sie – in Erinnerung an Galileo Galilei – nur kurz antwortete „nein“ und anfügte, „es ist genug. Ich komme nicht mehr“.

Die Gutachterin verfälschte auch diese Situation und erklärte dem Gericht „Frau Klaunig ... sah sich ... nicht in der Lage, Fragen zu beantworten oder zu besprechen“ (A 6/52 f., 142).

Die Folge des Gutachtens vom 30.7.1992 und der Mitteilung der beauftragten „Sachverständigen“ zum zweiten Auftrag war, dass Richter Giwitz im Urteil des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 9.8.1993 der Beschwerdeführerin einen abgesenkten Unterhaltsanspruch zuerkannte. Zur Begründung stützte er sich einerseits auf das Gutachten „des überaus erfahrenen Sachverständigen Prof. Dr. Bauer“, der die Exploration und die Festlegung von Schlussfolgerungen tatsächlich aber der Berufsanfängerin Lüders überlassen hatte, und andererseits auf die *Tatsache*, dass die Arbeitsmedizinerin Dr. Khatibnia bereits aufgrund des Akteninhalts und zuvor auch das Arbeitsamt eine psychische Erkrankung *vermutet* hatten (A 6/53, 95).

Eine Unterhaltsneurose verneinte das Gericht wegen der „objektive“ Feststellung eines regelwidrigen Geisteszustandes (A 6/53-56, 95 f.).

Völlig aus der Luft gegriffen führt das Urteil u.a. dazu aus, dass das Gericht es auch für sehr bedeutsam ansieht,

„dass die Klägerin nicht mehr imstande ist, künstlerisch tätig zu sein ...“

und

„Die Krankheit hindert sie, eine künstlerische Tätigkeit auszuüben oder einen anderen Beruf, für den ohnehin jede Qualifikation fehlt“ (A 6/96).

Mit der Aberkennung ihres Status’ als freischaffender Künstlerin für die Zukunft, war das Amtsgericht Seligenstadt frei darin, sämtliche Handlungen der Beschwerdeführerin, die der Gegner als Verwirkungshandlungen vorgetragen hatte, gegen alle Tatsachen als einseitig bei ihr liegendes Fehlverhalten zu

bewerten und zu ignorieren, dass die Beschwerdeführerin mit den genannten Handlungen tatsächlich in absolut berechtigter Wahrnehmung ihrer Urheberrechte und Grundrechte einzig und allein zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Verleumdungen ihrer Person, den Diebstahl ihrer Werke und den betrügerischen Vortrag des geschiedenen Ehemannes, noch zu Ehezeiten und zuletzt besonders auch im Zuge des Unterhaltsrechtsstreites tätig geworden war.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 21.4.1994 bestätigte das vorangegangene Urteil des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 9.8.1993 im Wesentlichen (A 6/143-155).

Zur Weigerung der Beschwerdeführerin, ihren künstlerischen Werkentwurf vor der beauftragten Sachverständigen zu rechtfertigen, führt das Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 21.4.1994 jedoch in der hier relevanten Weise über das Urteil des Amtsgerichtes Seligenstadt hinaus gehend aus,

„Die Klägerin hat allerdings die vom Amtsgericht zur
Abrundung des Bildes angeordnete Zusatzbegutachtung

dadurch *hintertrieben*,

dass sie zwar zu den jeweiligen Terminen erschienen ist,
sich jedoch dort auf ein *sachliches* Gespräch nicht eingelassen hat“

(A 6/56, 149).

Einige Jahre nach dem geschilderten Unterhaltsrechtsstreit, doch vor Ablauf der Verjährungsfrist, hat die Beschwerdeführerin wegen der Eingriffe in ihr Urheberpersönlichkeit, ihre Kunstfreiheit, ihr geistiges Eigentum und wegen Verstosses gegen das Willkürverbot erfolglos Amtshaftungsansprüche gegen das Land Hessen geltend gemacht.

Dem folgte nach anderen Musterverfahren zur Durchsetzung von Künstlerrechten im Jahr 2015 die Klage gegen die beiden Gutachter im Unterhaltsrechtsstreit der Jahre 1990 bis 1994, die der jetzigen Verfassungsbeschwerde zugrunde liegt.

Die Klage zielte auf die Feststellung der Sittenwidrigkeit der Annahme der Gutachtaufträge, der Explorationen und des Gutachtens vom 30.7.1992.

Mit ihren Anträgen hat die Beschwerdeführerin an erster Stelle die Feststellung der Fehlerhaftigkeit und Sittenwidrigkeit des Gutachtens vom 30.7.1992 und der dazu führenden Handlungen der Gutachter nach Maßgabe ihrer absoluten subjektiven Rechte aus Menschenwürde, Urheberpersönlichkeitsrecht, Kunstfreiheit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 3 GG) und geistigem Eigentum (Art. 14 GG) geltend gemacht. Aus der Fehlerhaftigkeit und Sittenwidrigkeit des Gutachtens vom 30.7.1992 hat die Beschwerdeführerin dessen Rechtsunwirksamkeit und damit Gegenstandslosigkeit und Unverwertbarkeit gefolgert.

An zweiter Stelle hat sie die Sittenwidrigkeit der Annahme und aufgenommenen Exploration einer Unterhaltsneurose auf der Basis des unveröffentlichten

Entwurfs der Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ verfolgt.

Die Beschwerdeführerin hat ihr Feststellungsinteresse u.a. mit dem schwerwiegenden Eingriff in ihre oben bereits genannten Grundrechte begründet (A 6/70-72). Sie hat sich darauf berufen, dass die Gutachter mit der Fehlerhaftigkeit des Gesamtergebnisses des Gutachtens die Schöpferkraft und die Werke der Beschwerdeführerin dauerhaft entwertet haben. Sie hat argumentiert, dass wegen der weitreichenden Wirkung des Gutachtens infolge des Herrschafts- und Zugriffsanspruchs der Gutachter ein erhebliches schutzwürdiges Interesse an den begehrten Feststellungen sowohl tatsächlicher Art, nämlich ideeller und wirtschaftlicher Art, sowie rechtlicher Art bestehe, und zwar bis heute, bis morgen und übermorgen und bis weit über den Tod der Künstlerin hinaus auf unabsehbare Zeit. Die Gutachter hätten ihr die Grundlage jedes Achtungsanspruchs als freischaffende bildende Künstlerin abgesprochen, die Anerkennung ihres Images und ihrer Achtung als Wurzeln ihrer kulturellen und künstlerischen geistigen Autonomie und der Anerkennung ihrer geistigen Aussagekraft.

Mit der Meßlatte des Begriffs der Arbeits(un)fähigkeit hätten die Gutachter zudem einen sittenwidrigen erwerbswirtschaftlich orientierten Gestaltungszwang betreffend die höchstpersönlichen Erfahrungshorizonte und daraus entwickelten Verhältnisse und Beziehungen der Beschwerdeführerin zu Themen und Themenkreisen, d.h. einen Kunstzwang konstruiert und sich insoweit über tatsächliche und rechtliche Hindernisse der Bestimmbarkeit jedweder Kreativität hinweg gesetzt.

Allein aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage hätten sich die Gutachter ihr frei erfundenes Vernichtungsurteil über die Künstlerschaft der Beschwerdeführerin erlaubt (A 6/72-74).

Die Beschwerdeführerin hat zur Begründung ihrer Anträge ferner geltend gemacht, dass die Annahme des ersten Auftrages in der Auslegung der Begutachtung der kreativen Arbeits(un)fähigkeit der Beschwerdeführerin, die Explorationsgespräche und das Gutachten vom 30.7.1992 selbst jeder Wissenschaftlichkeit und jeder sachgerechten Deutung des realen Sachverhaltes entbehrten und die Gutachter sich von sachfremden Erwägungen hätten leiten lassen. Sie hätten deshalb nachweislich in drei Punkten gegen die Regeln ihres Faches verstoßen.

Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, dass die Gutachter die Einbeziehung aller tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände in den Bewertungsvorgang regelrecht verweigert hätten, wie dies bereits seit Jahren von der Rechtsprechung gefordert werde. Die Gutachter hätten dem Gericht eine Eindeutigkeit der wissenschaftlichen Erkenntnislage vorgespiegelt, die es niemals gab noch je habe geben können. In der Herleitung des Gesamtergebnisses hätten sich die Gutachter nachweislich und nachvollziehbar ausschließlich auf Spekulationen, Vermutungen (A 6/80-82) und feindselige und verächtliche Klischees zu bildenden KünstlerInnen gestützt, ohne Bezeichnung irgendwelcher Anknüpfungstatsachen (A 6/75-83).

Die Beschwerdeführerin hat die Klagebegründung ergänzend auf einen Vergleich mit der instrumentell-stigmatisierenden Pathologisierung und Psychiatrisierung von Intellektuellen in den Diktaturen des 20. Jahrhunderts gestützt (A6/40 f.).

Sie hat die Praxis der Arbeitsämter in den 1990er Jahren angegriffen, auf der Basis der bis heute geltenden Leistungstatbestände des SGB XII (A 6/59-61) KünstlerInnen mit hochwertiger eigenschöpferischer Kraft, aber ökonomisch wertloser Persönlichkeit im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt einer medizinischen oder psychiatrischen Untersuchung und dadurch einer diskriminierenden Qualifizierung als krank zu unterwerfen.

Die Beschwerdeführerin hat auf die besondere Benachteiligung von vormals verheirateten KünstlerInnen hingewiesen, die dem Sozialamt Anknüpfungsdaten über gelegentliche Einnahmen aus Verkäufen niemals mitgeteilt haben, weil sie in früheren Jahren durch Ehegattenunterhalt versorgt waren. Sie hat darauf aufmerksam gemacht, dass es in Bezug auf Normberufe immer eine Diskussion um die Vermittelbarkeit in Berufe unterhalb des eigenen (Aus-)Bildungsniveaus und einen entsprechenden Schutz gegeben habe, solche Diskussionen und ein solcher Schutz KünstlerInnen der Hochkultur aber immer versagt geblieben sei, obgleich nach einer 25-jährigen Ehe mit Versorgungscharakter unbedingt relevant.

Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass die Untersuchung ihrer Arbeitsfähigkeit nach Maßgabe der Klassifikation der Berufe (KldB), die an den *Begriff der Arbeitsfähigkeit* anknüpft, von vorneherein verfehlt war. 1992 kannte die KldB überdies den Beruf des/r bildenden Künstlers/in noch nicht, aber den Beruf des Kunstmalers (833) und den des Kunstschriftstellers (821). Diese Klassifikationen erfassten zwar auch einen Beruf des bildenden Künstlers und Graphikers (8332) und des Publizisten (8211), verwandten aber lediglich einen tätigkeitsbezogenen Berufsbegriff, gekennzeichnet durch ein Bündel von Tätigkeiten und konstituiert durch Berufsfachlichkeit und Anforderungsniveau, nicht jedoch einen persönlichkeitsbezogenen Berufsbegriff, wie er des persönlichkeits-, erlebens- und erfahrungsbezogenen eigenschöpferischen Verhaltens freier KünstlerInnen, wie der Beschwerdeführerin, einzig gerecht werde (A 6/61-63). Die nicht vorhersagbare Erfahrung und der daraus folgende, nicht vorhersagbare Gestaltungsdrang der freien SchöpferInnen ließen und lassen sich nicht mit dem Begriff der Arbeitsfähigkeit erfassen. Erst die KldB 2010 seien in diesem Sinne angepasst worden, indem bei Kunstmalern seitdem an das eigene Ermessen angeknüpft wird, nicht an einen Standard. Davon abgesehen falle die hohe Kunst der Beschwerdeführerin in den Bereich der hochkomplexen Tätigkeiten mit einem hohen Kenntnis- und Fertigungsniveau, vergleichbar Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostik- und pädagogischen Tätigkeiten, die ohnehin keiner Norm folgten. Das hätten die Gutachter pflichtwidrig außer acht gelassen.

Die Künstlerin hat mit der Klage auch moniert, dass die Gutachter die Klassifikationen der WHO vollständig außer acht gelassen hatten (A 6/63-65, 78).

Die Gutachter hätten im Übrigen in keiner Weise realisiert, was Kunst und

Kultur und Kreativität bzw. was ein Kunstwerk bedeuten und ob und wie diese überhaupt Gegenstand extrinsischer Maßstäbe sein können (A 6/65-67). Die Gutachter hätten vor allem ignoriert, dass KünstlerInnen immer ihr persönliches Verhältnis zu einem Objekt, einem Gegenstand ihres Denkens und ihrer Assoziationen darstellen, d.h. Zustände nach intrinsischen Kriterien beschreiben und die einzelne Gestaltung, einem System von Zeichen, die für einen geistigen Inhalt stehen, immer ein schöpferisches Geheimnis in sich tragen (A 6/65-66). Sie hätten zudem verleugnet, dass mit dem ästhetischen Interesse immer ein überdurchschnittlicher ethischer Ernst der Wahrhaftigkeit einhergehe. Jeder Anspruch auf Fremdbestimmung verhindere den Zugang zu dem, worum es eigentlich geht (A 6/66-67).

Rein vorsorglich hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass die Einholung des Gutachtens vom 30.7.1992 nach Maßgabe der familienrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bereits im Jahr 1992 für die Zuerkennung von nachehelichem Unterhalt vollkommen überflüssig gewesen sei (A 6/68-69), da die Beschäftigungschance für die avantgardistisch schaffende und auf neuartige Problemlösungen orientierte Beschwerdeführerin gleich Null war.

Der Einzelrichter beim Landgericht Frankfurt war fremd, dass eine funktionale Zuständigkeit einer Urheberkammer in Betracht kam. Auseinandersetzungen über die funktionale Zuständigkeit blieben fruchtlos.

Die Einzelrichterin verlas in der anberaumten mündlichen Verhandlung eine vorbereitete Zusammenfassung des Sach- und Streitstandes. Zu einem Rechtsgespräch war sie nicht bereit, so dass es insoweit zu einer fruchtlosen Auseinandersetzung über die Unbefangenheit der Richterin kam.

Das Landgericht Frankfurt hat die Klage schließlich abgewiesen (A2/2-21). Zur Begründung hat sich das Landgericht gegenüber den grundsätzlich berechtigten Ansprüchen aus §§ 826, 823, 138 BGB ausschließlich auf die Einrede der Verjährung der Gutachter gestützt. Den eigentlichen Sachfragen mit Blick auf die Sittenwidrigkeit des Handelns der Gutachter ist das Gericht dadurch vollständig ausgewichen.

Die Beschwerdeführerin hat die hiergegen eingelegte Berufung damit begründet, dass das Landgericht – abgesehen von erheblichen Verfahrensfehlern im Hinblick auf die funktionale Zuständigkeit der Richterin und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Zuge der mündlichen Verhandlung – schon vom Ansatz her nicht zwischen den Kategorien des verfügbaren Handelns im Rahmen eines Normberufes auf der einen Seite und nicht verfügbarer eigenschöpferischer Selbstmitteilungen im Kontext ernster Kunst auf der anderen Seite unterschieden habe (A 33/293 f.). Außerdem hat die Beschwerdeführerin sich selbstverständlich gegen die fehlerhafte Annahme der Verjährung der geltend gemachten Feststellungsansprüche gestützt gewandt (A 33/300 ff.).

Die Klägerin hat auch zweitinstanzlich beantragt, die Sache an den Senat für Urheberrechtssachen abzugeben oder das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine Urheberrechtskammer des

Landgerichtes Frankfurt zurückzuverweisen.

Außerdem hat sie für den Fall der Verhandlung oder Abgabe an den Senat für Urheberrechtssachen beantragt, das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 14.10.2015, 2-02 O 10/15 abzuändern und

1.
im Verhältnis zu den Beklagten zu 1) und zu 2) festzustellen, die Übernahme des Auftrages des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 12. März 1992, Az.: 1 F 277/90, auf Begutachtung der Klägerin auf ihre Arbeitsfähigkeit in der Auslegung eines Bezuges auf deren Beruf als Kunstmalerin bzw. freischaffende bildende Künstlerin, als auch die Explorationsgespräche mit Bezug auf deren Beruf als Kunstmalerin bzw. freischaffende Künstlerin, in denen sie Auskunft und Rechtfertigung zu ihren menschlichen Inspirationsquellen, ihren Kunstgeheimnissen und künstlerischen Plänen erteilen sollte, haben gegen die guten Sitten verstoßen; das von den Beklagten im Anschluss an die Explorationsgespräche erstattete Gutachten vom 30. Juli 1992 ist wegen Fehlerhaftigkeit, Unrichtigkeit und Sittenwidrigkeit unverwertbar und ist als gegenstandslos bzw. unverwertbar zu erachten;

hilfsweise

festzustellen, die Unterdrückung des Berufes der Kunstmalerin bzw. die Einordnung des Berufes der Klägerin als eine bloß persönlichkeitsstabilisierende heilende Tätigkeit, ebenso die Forderung der Beklagten, dass die Klägerin im Hinblick auf den Auftrag der fachpsychiatrischen Untersuchung ihrer Arbeitsunfähigkeit, Auskunft und Rechtfertigung zu ihren menschlichen Inspirationsquellen, ihren Kunstgeheimnissen und künstlerischen Plänen zu geben habe, und ebenso die auf die Verweigerung derartiger Auskünfte durch die Klägerin gestützte Vermutung zu ihrer Persönlichkeit und zur Bedeutung der Malerei für ihre Persönlichkeit, wie sie, wie nachstehend zitiert in den Ausführungen des Gutachtens, Seite 12 f., enthalten sind, nämlich

„Aus den vorliegenden Daten ist aber zu vermuten, dass Frau Redmann-Klaunig von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit zeigte, deren wesentlicher Stabilitätsfaktor die Malerei war. Ein ähnlich stabilisierender Faktor mag auch die Beziehung zu dem früheren Ehemann gewesen sein, sowohl in emotionaler als auch in sozialer Hinsicht. Die vorgefundene Symptomatik zeigte sich in der gestörten Fähigkeit von Frau Redmann-Klaunig, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen, über ihren Lebenslauf und ihre gegenwärtige Lebenssituation kohärent zu berichten wie auch in ihrer sehr ängstlichen und niedergeschlagenen Stimmung“ und „Aufgrund des vorgefundene psychischen Befundes, insbesondere der schweren depressiven Symptomatik mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung, kann aus psychiatrisch-psychologischer

Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Arbeitsfähigkeit von Frau Redmann-Klaunig sicher ausgeschlossen werden. Wir haben Frau Redmann-Klaunig zu einer psychotherapeutischen Behandlung geraten, wobei eine solche Psychotherapie selbst im Falle einer Verbesserung des psychischen Befundes nicht zwingend zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen muss“,

verstößt gegen die guten Sitten;

2.
im Verhältnis zur Beklagten zu 2) festzustellen, die Übernahme des Auftrages des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 14. Dezember 1992, Az.: 1 F 277/90, und das daran anknüpfende Explorationsgespräch mit der Klägerin am 27. Januar 1993, in dem diese den Entwurf ihrer Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ in Hinsicht auf eine Unterhaltsneurose rechtfertigen sollte, habe gegen die guten Sitten verstoßen.

Das Oberlandesgericht hat die Abgabe der Sache an den Senat für Urhebersachen abgelehnt. In der mündlichen Verhandlung griff die Einzelrichterin die Gründe der Berufung auf und machte in allgemeiner Weise deutlich, dass ein Gutachten zur Arbeitsfähigkeit in Bezug auf eine Künstlerschaft nicht zulässig sei, aber ein Gutachten zur Arbeitsfähigkeit die Künstlerschaft berühren könne. Eine Beweisaufnahme, wie sie wegen einzelner streitiger Punkte des Sachverhaltes hätte erfolgen müssen, hat das Oberlandesgericht nicht durchgeführt.

Nachdem der Verkündungstermin bereits einmal um eine Woche verlegt worden war, ist der Geschäftsstelle, das unterzeichnete Urteil (A 4/22-36) erst auf den Tag genau mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Verkündungstermin am 20. April 2016, das ist am 20. September 2016, übergeben worden. Es gilt damit noch als mit Gründen versehen². Die Berufung ist in diesem Urteil zurückgewiesen worden, ohne dass die Dezernentin ihre Ausführungen in der mündlichen Verhandlung wiederholt hat oder zu den streitigen Fragen des Sachverhaltes Stellung genommen hätte.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes vom 20. April 2016 hat allerdings im Einklang mit der Berufung eine Verjährung der verlangten Feststellungen zum ersten Begutachtungsauftrag verneint. Bezüglich des zweiten Begutachtungsauftrages hat das Urteil die Frage der Verjährung offen gelassen.

In Zusammenfassung ergeben sich aus dem Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 20. April 2016 jedoch die folgenden, mit der Verfassungsbeschwerde anzugreifenden Rechtsaussagen:

- Eine freischaffende Künstlerin, deren Anwältin zur Begründung ihres nahehelichen Unterhaltsanspruches vorträgt, sie stünde wegen einer

² Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. April 1993, AP Nr. 21 zu § 551 ZPO; BVerfG, Beschluss vom 26. März 2001, 1 BvR 383/00, zu B.I.2.c), cc).

körperlichen Erkrankung dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung in einen Normberuf nicht zur Verfügung, muss sicher damit rechnen, einer psychologisch-psychiatrischen Begutachtung zur Arbeitsfähigkeit unterworfen zu werden. Denn die psychologisch-psychiatrische Begutachtung einer freischaffenden Künstlerin, die sich mangels Einnahmen in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, ist normal.

- Ein Gutachtensauftrag ist bindend und zwingend. Gutachter haben keine Pflichten zur Überprüfung des gerichtlichen Auftrages zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit einer freischaffenden Künstlerin in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Ablehnung des Gutachtensauftrages würde nur dazu führen, dass ein anderer Gutachter den entsprechenden Auftrag übernehmen würde³.
- Die gerichtliche Anordnung einer Begutachtung der Arbeitsfähigkeit einer freischaffenden Künstlerin betreffe zwangsläufig die Exploration ihrer Künstlerpersönlichkeit. Sie betreffe automatisch, was diese ausmache, ihre Inspirationen und ihre Improvisationskraft, das Unvorsagbare, das Neue, das in der Künstlerpersönlichkeit angelegt ist oder sein könnte.
- Es sei ausschließlich die eigene Verantwortung einer freischaffenden Künstlerin, sich dem Stress von Eingriffen in den Schöpfungsakt, die Inspiration und Improvisation im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Begutachtung auszusetzen. Es sei ausschließlich die eigene Verantwortung einer freischaffenden Künstlerin Fragen zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen, wenn sie sich in ihrer Urheberpersönlichkeit verletzt fühle. Sie müsse, wie jeder andere Mensch auch, mit Reaktionen der Außenwelt rechnen.
- Im Falle der Verweigerung von Antworten müsse eine freischaffende bildende Künstlerin, wie die Beschwerdeführerin, jede Schlussfolgerung von Gutachtern zu ihrer Weigerung hinnehmen. Schlussfolgerungen stellen niemals einen Verstoß gegen die guten Sitten dar, zumal wenn nachträglich noch die Möglichkeit zu einer Stellungnahme bestand. Es spielt keine Rolle, ob der freischaffenden Künstlerin während der Explorationsgespräche überhaupt die Gelegenheit gegeben wurde, ihre eigene Persönlichkeit bzw. ihre eigene Sicht auf ihr Leben darzustellen. Es spielt keine Rolle, ob sie eine Anwältin hatte, die sich für die Wahrung von Urheberpersönlichkeitsrechten und Grundrechten überhaupt zuständig fühlte.
- Legt ein Gegner in einem Unterhaltsrechtsstreit den schriftlichen Entwurf einer Satire vor und behauptet, dass aus diesem Entwurf der Beweis für eine Unterhaltsneurose der Urheberin hervorgehe, dann ist es allein an der Urheberin, dafür Sorge zu tragen, dass den Prozessbeteiligten bekannt wird, dass es sich insoweit um ein geschütztes Kunstwerk handelt, dass der Beweisführung entzogen bleiben muss. Gleichgültig, ob sie insoweit Gehör findet oder nicht. Die freischaffende Künstlerin trägt auch die alleinige

³ Das Argument ist von allen Mittätern und Kollaborateuren von Diktaturen bekannt.

Verantwortung dafür, dass eine Gutachterin sie – ohne vorherige Erläuterung, woher sie das Schriftstück hat und welche Rolle es für die Beweisaufnahme spielen soll – unvermittelt dazu befragt, sind Sie immer noch der Meinung.

Der Unterzeichnerin zugegangen ist das Urteil am 26.9.2016 (A5/37).

II.

Die Verfahrensweisen und Urteile von Amtsgericht Seligenstadt und Oberlandesgericht Frankfurt aus den Jahren 1990 bis 1994, aber auch die jetzt verfahrensgegenständliche Arbeit der Gutachter, gegen die sich die Klage der Beschwerdeführerin richtete, haben deutlich gezeigt, dass die Behandlung des Themas Kunst und Künstlerpersönlichkeit durch Juristen und Amtsärzte sich in gravierender Weise gegen jede freie Kunst und jede Künstlerpersönlichkeit, die unmittelbar für bestimmte eigene Glaubenswerte und Werteüberzeugungen steht, im Falle der Beschwerdeführerin für ein Sch'ma Jisrael, das Hören und das Sich-in-die-Augen-Blickens, und deren Achtungsansprüche wenden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Klagesache durchgehend die funktionale Zuständigkeit einer Kammer bzw. eines Senates für Urhebersachen geltend gemacht, ungeachtet des Umstandes, dass diese in Frankfurt nach der Erkenntnis der Beschwerdeführerin und der Unterzeichnerin nicht mit dem Personal ausgestattet sind, das eine sachgerechte Bearbeitung der vorliegenden Rechtssache zu gewährleisten hinreichend vorbereitet wäre.

Kunst und Künstlerpersönlichkeiten vor Gericht können verlangen, dass ihnen Richter begegnen und sie von Anwälten vertreten werden, die wenigstens die grundsätzlichen Unterschiede zu ihrer eigenen Profession und zu anderen Berufen respektieren. KünstlerInnen sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage keine Klischees überzustülpen. Klischees sind ein Paradoxon, eine Antinomie im Verhältnis zu Kunst. Klischees sind Konserven, die in einer Vielzahl von Fällen in gleicher Weise Anwendung finden sollen. Klischees sind statisch und rigide. Kunst ist dynamisch.

III.

Sowohl das Urteil des Landgerichtes (A 1/2-21) als auch des Oberlandesgerichtes Frankfurt (A 4/22-36) sind in Bezug auf den ersten Auftrag, der zum Gutachten vom 30.7.1992 geführt hat,

- der Frage der praekonzeptionellen Festlegung der Gutachter auf das Ergebnis der ersten Begutachtung, einer schweren neurotischen Depression der Beschwerdeführerin, ohne jede Anknüpfungstatsache allein aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage,
- der fehlenden Einbeziehung der sämtlichen tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände in die Bewertungen, die die Gutachter in die Exploration und ihre Schlussfolgerungen eingebracht haben,

- der vollständigen Abwesenheit von Wissenschaftlichkeit der gutachterlichen Tätigkeit angesichts der Argumentation mit Spekulationen, Vermutungen und feindseligen und verächtlichen Klischees über KünstlerInnen,
- dem Fehlen jeder nachprüfbaren Wahrnehmung,
- dem Fehlen einer auf Realitäten bezogenen Wahrnehmung,
- der Interpretation jeder Äußerung der Beschwerdeführerin ohne vorangehende konkrete Wahrnehmung und
- den sachfremden Erwägungen der Gutachter

nicht anhand des aktenkundigen Tatsachenmaterials überprüfend nachgegangen, also den sämtlichen Umständen, die die Beschwerdeführerin letztlich

einem diffamierenden, völlig entehrenden Urteil
über den Rang ihres Kunstschaffens

und prognostisch, in die Zukunft greifend

über den Ausschluss ihrer innovativen Kreativität
aus dem Rechtsschutz für KünstlerInnen

unterwarfen.

Ein Gegner oder eine Gruppe von Gegnern, wie die kleine Gruppe rund um den geschiedenen Ehemann, den Hochstapler in Seligenstadt, oder gar eine breite Masse sollen sich fortan unverändert an der Legitimation der richterlichen Feststellungen aus den Jahren 1993/94 durch das Handeln der Gutachter der Jahre 1992/93 orientieren, wonach das Werkschaffen der Beschwerdeführerin keine Kunst bzw. keine relevante Meinungsäußerung zum Inhalt hat. Die angegriffenen Urteile enthalten die Aufforderung und das Beispiel, in ebensolcher Weise zu diffamieren und zu entwürdigen.

Entehrung hat wie Ehrung stets eine Wirkung, nicht nur auf die betroffene Person, sondern vor allem auch in der Öffentlichkeit. Sie gibt Gegnern ein Instrumentarium zur Bekämpfung des betroffenen Menschen in die Hand.

Es ist in Erwägung zu ziehen, dass gerade erst etwas über 70 Jahre bis zu der Zeit des Nationalsozialismus zurückliegen, in der gutachterliches Handeln und Feststellen, wie dasjenige der Gutachter Bauer und Lüders, die Beschwerdeführerin als unwertes Leben vernichtet hätte. Weiter muss man sich vor Augen führen, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin qua Gesetz bis 70 Jahre nach deren Tod Wirkung entfalten sollen, aber nicht können, wenn ihr die Künstlerschaft generalisiert aberkannt wird.

In Seligenstadt war es ein kleiner Haufen von Anhängern und Verteidigern des geschiedenen Ehemannes, des Hochstaplers, nie nichts weiter taten, als sich den Verleumdungen des geschiedenen Ehemannes, des Hochstaplers anzuschließen.

Gruppen haben jedoch die Tendenz sich zu vermehren.

Ebensowenig sind die Urteile von Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt der Frage der Verwertung des unveröffentlichten Entwurfs der Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ im zweiten Auftrag anhand des aktenkundigen Tatsachenmaterials nachgegangen. In einem früheren Rechtsstreit gegen den geschiedenen Ehemann war die Verwertung als Krankheitsausdruck unstrittig. Erst die Gutachterin Lüders hat dies jetzt geleugnet.

Die Säumnisse verstehen sich aus den oben zusammengefassten Rechtsaussagen im angegriffenen Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt (vgl. oben S. 20 f.), die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Diese Rechtsaussagen prolongieren gezielt die Identitätsfälschung, Rufschädigung und Ehrverletzungen durch die gutachterlichen Handlungen der Jahre 1992/93, wie sie zur Legitimation der richterlichen Urteile über die angebliche Aufgabe der künstlerischen Tätigkeit und die angebliche krankheitsbedingte Unfähigkeit der Beschwerdeführerin, weiterhin künstlerisch/innovativ denkend tätig zu werden, geworden sind.

Diese Rechtsaussagen haben unter Verletzung der Maßstäbe des Sozialstaatsprinzipes in tatsächlicher Hinsicht ausgelassen, dass sich die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Aufträge in einer wirtschaftlichen Notlage befand, d.h. sich der Begutachtung stellen musste.

Sie haben ausgeblendet, dass die Gutachterin Lüders der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Künstlerrechte mit Amtspflegschaft bedrohte.

Und sie haben ausgelassen, dass der Beschwerdeführerin von Gerichtswegen „hinterhältig(e)“ Beweisvereitelung angesichts der Wahrung ihrer Rechte in Bezug auf die Rechtfertigung des Entwurfs ihrer Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ anlässlich des zweiten Auftrages vorgeworfen wurde.

Grundsätzlich ist die Würdigung eines Tatbestandes zwar Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Das gilt jedoch nicht, wenn die Nichtbeachtung der Sachverhalte auf der Nichtachtung der Grundrechte beruht⁴.

IV.

Die angegriffenen Urteile des Landgerichtes und besonders des Oberlandesgerichtes Frankfurt beruhen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 14, Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG.

⁴ Vgl. dazu BVerfGE 18, 85, Beschluss vom 10. Juni 1964, 1 BvR 37/63, Rn 92.

Das hat sich konkret auf die Auslegung der Generalklauseln aus §§ 826, 138 BGB in Bezug auf den Begriff der Sittenwidrigkeit ausgewirkt.

Die Grundrechte entfalten ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen durch das Medium derjenigen Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, d.h. konkret durch die zivilrechtlichen Generalklauseln⁵. Der Staat hat auch insoweit die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und vor Verletzung durch andere zu bewahren⁶.

1.

Der Fortbestand der Rechtswirksamkeit der Handlungen der Gutachter, wie er durch die angegriffenen Urteile manifest geworden ist, verletzt die Beschwerdeführerin an erster Stelle in ihren Grundrechten des Urheberpersönlichkeitsrechtes, und zwar in Bezug auf ihren Ruf und ihr Image als Künstlerin, die ernste Inhalte vertritt, ihre Künstlerehre und ihr Künstler-/Urheberpersönlichkeitsbild vor der Justiz und in der Öffentlichkeit, ihr Selbstdefinitions- und Selbstbezeichnungsrecht als Urheberpersönlichkeit in der Auslegung, wie sie durch die Unantastbarkeit der Menschenwürde und dem damit einhergehenden Achtungsanspruch geboten ist (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Urteile von Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt perpetuieren darin den jahrzehntelangen Image-, Ehr- und Rufschaden, den die Gutachter der Beschwerdeführerin absichtlich zugefügt haben. Sie perpetuieren deren Eingriffe in das Selbstdefinitions- und Selbstbezeichnungsrecht, das Recht der Selbstdarstellung und das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Mit den angegriffenen Urteilen wird außerdem eine völlig falsche Sicht der Grundrechte dadurch verbreitet, dass die Gutachter faktisch von jeglichen Rechts- und Wahrheitspflichten freigestellt worden sind. Wissenschaftlichkeit brauchte kein Ziel zu sein. Die Anwesenheit der Beschwerdeführerin während der Explorationstermine war geradezu überflüssig. Ihre persönlichen Angaben waren unerwünscht und im Weg.

Die Grundrechte sind dagegen objektive Wertentscheidungen der geltenden Rechtsordnung, die auch im Verhältnis von Privaten zueinander zu berücksichtigen sind⁷. Das hat umso dringender zu gelten, wenn Privatpersonen im Auftrag staatlicher Institutionen tätig werden, wie es bei den streitbefangenen Gutachtern der Fall war, ohne dass diese jedoch Beamteneigenschaft erlangt haben.

a.

Mit den angegriffenen Urteilen wird nicht nur die tatsachenwidrige Feststellung aufrecht erhalten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin bloß um eine

⁵ BVerfGE 89, 214, 229; 103, 89, 100.

⁶ BVerfGE 103, 89, 100.

⁷ BVerfG, Urteil vom 13.6.2007, Az.: 1 BvR 1783/05, Rn 61 f. – Esra; BGH, Urteil vom 19.3.2014, Az.: I ZR 35/13, Rn 27 – Porträtkunst.

Freizeitkünstlerin handele, deren Kunstschaffen nichts weiter als eine therapeutische Funktion erfülle. Es wird auch das falsche Bild von der angeblich „sensiblen und labilen Persönlichkeit seit Kindheitstagen“ und einer angeblichen schweren neurotischen Depression aufrecht erhalten. Die Quelle für diese Behauptungen ist bis heute nicht transparent. Für solch' einen Schund war die Beschwerdeführerin jedenfalls niemals die Quelle.

Es wird implizit – ohne eine einzige konkrete Tatsache zu nennen – die von vorneherein absurde Behauptung aufrecht erhalten, dass die Beschwerdeführerin zu keinen eigenschöpferischen individuellen Denkleistungen mehr imstande ist, wie sie vom Familiengericht zur Grundlage der abstrusen und realitätsfremden Feststellungen herangezogen worden ist, dass die Beschwerdeführerin zukünftig nicht mehr künstlerisch tätig sein könne bzw. ihr Kunstschaffen aufgegeben habe. Alles nur pure Erfindungen, Verleumdungen, Fakes.

Es wird die stigmatisierende Psychiatisierung und instrumentelle Pathologisierung zugunsten des geschiedenen Ehemannes, des Hochstaplers, und der Anwälte und Richter auf seiner Seite erhalten.

Zu Lasten der Beschwerdeführerin, die in der Folge nie Gehör gefunden hat. Das hat sich bis in das öffentliche Auftreten der Beschwerdeführerin ausgewirkt. Der geschiedene Ehemann, der Hochstapler, intrigierte hinter ihrem Rücken weiter und ließ nicht davon ab, Verleumdungen zu verbreiten.

b.

Mit den angegriffenen Urteilen wird in der Rechtsordnung aber auch der falsche Anschein aufrecht erhalten, dass Eingriffe in das Urheberpersönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin, wie sie durch die Annahme der beiden Begutachtungsaufträge, die Explorationen, das wissenschaftlich untragbare Gutachten vom 30.7.1992 und die falsche Mitteilung an das Familiengericht zum Explorationsgespräch zur Unterhaltsneurose erfolgt sind, per se rechtens und zulässig sind, es also vollständig in Ordnung ist, dass gegen die Freiheit der Selbstdefinition und Selbstbezeichnung einer Künstlerin mit einem abstrusen gutachterlichen Repräsentationsanspruch vorgegangen wird.

Die Gutachter haben in Bezug auf die Freiheit der Selbstdefinition, eigener zentraler Werte und Glaubensüberzeugungen – Sch'ma Jisrael, in Bezug auf die Freiheit der Selbstbezeichnung und sozialer Zugehörigkeit, aber auch in Bezug auf die Freiheit der Selbstdarstellung und des informationellen Selbstbestimmungs-rechtes auf despotische Weise einen Eingriffs-, Verfälschungs- und Verfügungsanspruch ausagiert. Ohne eine einzige Tatsache haben sie ein Zerrbild verbreitet.

Sie waren ethisch-grundrechtlich verpflichtet, ausschließlich mit wissenschaftlichen Kriterien zu überprüfen, ob die Begutachtungsaufträge überhaupt realisierbar sein konnten.

Sie waren ethisch-grundrechtlich verpflichtet, die Beschwerdeführerin wirklich anzuhören und ihre persönlichen Ausführungen wortwörtlich aufzunehmen und zu zitieren, um eine Überprüfung zu gewährleisten, dass sie mit ihrer

Begutachtung überhaupt an der tatsächlichen Ausprägung der Persönlichkeit der Beschwerdeführerin anknüpfen.

Sie waren nicht dazu angestellt, angebliche Eigenschaften der Beschwerdeführerin frei zu erfinden.

Sie durften die fiktive Gedankenmitteilung der Beschwerdeführerin, den damals unveröffentlichten Entwurf der Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ nicht ohne eine ausschließende Prüfung des Kunstbezuges untersuchen. Den sofortigen Einspruch der Künstlerin, woher sie denn das habe, was soll denn das, wies die Gutachterin Lüders, wie vorangegangene Einlassungen der Künstlerin mit den Worten zurück, das spielt hier keine Rolle, sind Sie immer noch der Meinung?

Mit der Annahme und Durchführung der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Künstlerin haben sich die Gutachter auf ein Gebiet gewagt, das bis heute noch kein einziger Mensch kontrollieren kann, nämlich den Zusammenhang von Werk und Kreativität zu begründen.

c.

Mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht als besonderer Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes schützt das Grundgesetz die Autonomie der schöpferischen Persönlichkeit im Hinblick auf ihre freie Entfaltung. Diese Autonomie ist es allein, durch die das Individuum Entscheidungen darüber trifft, wie es sich künstlerisch verhalten und künstlerisch mitteilen möchte oder nicht. Diese Autonomie ist es allein, durch die eine Künstlerpersönlichkeit den Gegenstand seiner/ihrer künstlerischen Passion, den Gegenstand von Beschreibungen als Werk darstellt. Diese Autonomie ist es allein, durch die die individuelle Persönlichkeit über das Medium bestimmt, das sie zur Selbstmitteilung für geeignet hält. Diese Autonomie ist es, durch die die einzelne Künstlerin erkennt und bestimmt, wann ein Werk Veröffentlichungsreife erlangt hat, und ob die Zeit reif ist, einer bestimmten Gesellschaft ein bestimmtes Werk zur Kenntnis zu geben. Alle diese Aspekte machen neben vielen anderen die freie Entfaltung der Urheberpersönlichkeit aus.

Im Urheberpersönlichkeitsrecht ist überschneidend mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht das Recht des Einzelnen auf Achtung und Entfaltung seiner authentischen und sozialen Identität, seiner eigenständigen Persönlichkeit geschützt mitsamt den Folgehandlungen.

d.

Schon das Ansinnen einer prognostischen Überprüfung des künstlerischen Verhaltens, des Designs als Teil der Gesamtheit genuiner und gefestigter persönlicher Verhaltensweisen, wie von Seiten der Gutachter im Zuge der Explorationsgespräche aufgenommen, birgt einen dem Grundrecht systemwidrig entgegenstehenden statischen Kontrollanspruch darauf, wie ein Mensch sich künstlerisch zu verhalten hat. Einen solchen Anspruch kennt unsere Rechtsordnung nicht und kann ihn nicht kennen.

Ein Anspruch, d.h. ein Recht von einem anderen ein Tun oder Lassen zu verlangen, enthält immer ein Element der grundsätzlichen Bestimmbarkeit, der Vorhersagbarkeit. Innovatives Gestalten, künstlerisches Verhalten und Design ist in keiner Weise im Vorhinein bestimmbar und prognostizierbar. Innovative Kreativität bedeutet Improvisation, freier Fluss der Inspiration und Passion für die eigenen Identitätswerte, im Fall der Beschwerdeführer für präzises Hören und in die Augen sehen.

Das gilt als Kernbereich der kulturellen Persönlichkeitsentfaltung. Das Ansinnen einer prognostischen Überprüfung des innovativ-kreativen Verhaltens stellt ein unanständiges Ausforschen der allerhöchsten Intimsphäre dar, wie sie Künstler, gleich anderen Menschen, nur im Gespräch mit Gott offenbaren. Nicht jedoch einem Menschen, wie der Gutachterin Lüders, der von Anbeginn ein Konzept der abfälligen Beurteilung mitbrachte, und die als erstes sagte, wir schreiben Sie krank, Sie haben einen Defekt und Sie haben nur Defizite, und die jede Äußerung der Beschwerdeführerin zurückwies, keine Rückfragen zuließ und keine Selbstbezeichnung, keine Selbstdarstellung der Künstlerin. Jeder vernünftige Mensch würde sich gegenüber einer solchen Person hüten, tiefste und heilige Geheimnisse über Familie, Freunde, Arbeiten, Hoffnungen und Sehnsüchte preiszugeben.

Der Beschwerdeführerin wurde ein geschützter Raum vollständig versagt.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht als höchstpersönliches Recht und besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ist konsequenterweise in unserer Rechtsordnung nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG). Es ist an die 1-Person-Perspektive = Ich gebunden. Die 3. Person-Perspektive hat da nichts zu suchen. Auch das ist Ausfluss der Menschenwürde und des Schutzes des Urheberpersönlichkeitsrechtes als besonderer Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes.

e.

Die Angriffe der Gutachter waren niemals gerechtfertigt.

Entgegen dem Urteil des Oberlandesgerichtes musste die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt damit rechnen, aufgrund ihrer langjährigen Darmerkrankung als Folge der Hungererfahrung als Kriegskind einer psychologisch-psychiatrischen Untersuchung unterworfen zu werden, wie das Oberlandesgericht Frankfurt es als normal angenommen hat.

Das gilt umso eher, als die Beschwerdeführerin selbst zu keinem Zeitpunkt eine psychiatrische Erkrankung vorgetragen hatte, sondern allein eine körperliche Erkrankung, die Folge ihrer Geburt im Krieg und der schwierigen Ernährungslage für ihre Mutter war, und die eine Normtätigkeit von täglich 8 Stunden in einem Büro oder in einem Laden strikt ausschloss.

Bei einer psychologisch-psychiatrischen Untersuchung handelt es sich per se um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Bei einer psychologisch-psychiatrischen Untersuchung der Arbeitsfähigkeit einer freischaffenden Künstlerin handelt es sich zudem um einen schwerwiegenden

Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht.

In jedem Fall wird die Schutzbedürftigkeit der Urheberpersönlichkeit durch die Anmaßung, einen regelwidrigen Geisteszustand festzustellen, angegriffen.

Dabei ist zu beachten, dass das Erfinden von Kunst, Musik und Literatur immer regelwidrig sind. Sie weisen immer einen regelwidrigen Geisteszustand auf. Der Normal- und Regelzustand der Bevölkerung (95-98 %) ist geistig nicht besonders rege. Er ist in Standards, Normen und Statik zu finden. Unsere gesamte Geistesgeschichte besteht nur aus regelwidrigen Geistesgrößen von Luther bis Einstein usf. Dieser regelwidrige Geisteszustand ist freilich zu unterscheiden, von dem, was die Gutachter der Beschwerdeführerin ohne jeden Abgleich mit einem definierten Normzustand zuschrieben, also von dem Normzustand, von dem sich die Beschwerdeführerin ohnehin einfach unterscheidet.

Unbedingt einen Defekt feststellen zu wollen, konnte nur auf die Aberkennung von Bürgerrechten zielen, wie sie der geschiedene Ehemann, der Hochstapler dann mit Angriffen auf die Geschäftsfähigkeit der Beschwerdeführerin auch zu betrieb.

Ein solcher Eingriff wäre noch nicht einmal gerechtfertigt gewesen, wenn die Beschwerdeführerin durch ihre Künstlerschaft in die Rechte eines anderen eingegriffen hätte, wovon ohnehin nie die Rede war.

Die Anordnung der Begutachtung musste in ein Verhältnis zum Interesse des geschiedenen Ehemannes gesetzt werden, dass die Beschwerdeführerin ihn nicht auf Unterhalt in Anspruch nimmt und seine Hochstapelei nicht aufliegen lässt.

Die psychologisch-psychiatrische Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der freischaffenden Künstlerin war in Bezug auf dieses Interesse des geschiedenen Ehemannes, des Hochstaplers weder erforderlich oder geboten noch verhältnismäßig.

Die Beschwerdeführerin war auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohnehin nicht vermittelbar, zum einen wegen ihrer gefestigten Künstlerpersönlichkeit, zum anderen wegen ihrer langjährigen manifesten Darmerkrankung seit Kindheitstagen. Ihr künstlerisches Schaffen und die Verwertung von Werkstücken hatte unstreitig noch nie zu Einnahmen geführt, aus denen sie ihren Lebensunterhalt hatte verdienen können.

Davon abgesehen, ist eine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit als freier Künstlerin mangels denkbarer extrinsischer Maßstäbe unmöglich und folglich absurd.

f.

Die Sittenwidrigkeit mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG entfällt nicht durch das Argument des Oberlandesgerichtes, dass bei Ablehnung des Auftrages ein anderer Gutachter den Auftrag übernommen hätte.

Das Argument ist ein Argument, dass Mittäter und Kollaborateure von Diktaturen vorzubringen pflegen. Es ist kein Argument, das die Sittenwidrigkeit, weil Rechtswidrigkeit eigenen Fehlverhaltens je entfallen lassen könnte. Es ist ein Argument, das rechtsstaatswidrig jeder Willkür Tür und Tor öffnet. Es betont geradezu die Rechtswidrigkeit des Gutachterverhaltens.

Abgesehen davon ist nicht denkbar, dass andere Gutachter ebenso perfide und naiv sind, wie die Gutachter Lüders und Bauer. Es enthält nur die Behauptung, dass angeblich jeder Gutachter über der Perspektive der Honorierung käuflich sei.

g.

Darüberhinaus haben sowohl das Urteil des Landgerichtes als auch das Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt eine vom Fall getrennte Verletzung des Grundrechtes der Beschwerdeführerin auf Schutz ihres Urheberpersönlichkeitsrechtes hinzu gesetzt.

Das Urteil des Landgerichtes enthält im Tatbestand ein entstellendes, aus dem Gesamtzusammenhang des Satiretextes willkürlich herausgegriffenes Zitat (§ 14 UrhG), durch das das Gericht – im Einklang mit dem Gutachten vom 30.7.1992 und sämtlichen Handlungen der Gutachter – um ein Weiteres deutlich gemacht hat, dass authentische Aussagen der Beschwerdeführerin als wertlos und irrelevant zu behandeln sind, nicht, weil die Beschwerdeführerin tatsächlich unrecht hätte. Es gilt lediglich, ihre Person zu vernichten.

Die Dezernentin hat in ihrem Urteil damit den jahrzehntelangen Image-, Ehr- und Rufschaden fleißig weitergeführt, gegen den sich die Klage richtete. Vollständig im Einklang mit der Verfahrensweise im streitgegenständlichen Unterhaltsrechtsstreit ist dem Beweisanliegen des geschiedenen Ehemannes, des Hochstaplers auch von diesem Gericht in einer Art vorausseilendem Gehorsam nochmals recht gegeben worden. Zitat „Die anderen, wertvollen, normalen Menschen, die sich aufopfernd ihrer Arbeit und dem Dienst an der Gesellschaft widmen, bin ich zu Dank und Ergebenheit verpflichtet. [...] Wenn diese arbeitsamen, lieben und fleißigen Arbeitnehmer nicht huldvoll und gütig ein paar Schecks geben würden, müsste ich ja auch mich dem industrialisierten Produktionsprozess unterwerfen“. Nicht einmal der geschiedene Ehemann hatte das Zitat aus dem Satiretext isoliert und zur Grundlage seines Beweisantrages gemacht.

Das aus dem Gesamtzusammenhang gerissene Zitat der Erstrichterin erhellt, dass sie das intrinsische künstlerische Verhalten der Beschwerdeführerin in ihrer Entscheidungsfindung nicht von dem extrinsischen Norm-, Status-, Standard-, Statik-, Klischee- und Stereotypberuf abgesetzt hat, den aufzunehmen sich der geschiedene Ehemann nach 25 Ehejahren von der Beschwerdeführerin wünschte.

Im konkreten Sachzusammenhang der jahrzehntelangen Image-, Ehr- und Rufschädigung der Beschwerdeführerin bedient das isolierte Zitat die stereotypen Klischeevorstellungen zur Lebenshaltung von KünstlerInnen, das die Grundlage der jahrzehntelangen Image-, Ehr- und Rufschädigung zulasten

der wahren Identität der Beschwerdeführerin bildete.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt wiederholt dagegen in ehrverletzender und identitätsverfälschender Weise nochmals die herabsetzende Vermutung aus dem Gutachten vom 30.7.1992, ein Zerrbild, wonach die Beschwerdeführerin gegen alle äußeren Anzeichen angeblich „eine sensible und labile Persönlichkeit seit Kindheitstagen“ hatte. Obwohl sie nicht ein einziges Wort über ihre Kindheit, Jugend und Familie vor der Gutachterin hatte fallen lassen.

2.

Sowohl das Urteil des Landgerichtes als auch das Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt verletzen die Beschwerdeführerin in ihrer Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG).

In Bezug auf die Annahme des Auftrages zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als freie Künstlerin, auf die Durchführung der Explorationsgespräche und das Gutachten ist das Urteil des Oberlandesgerichtes zwar dem landgerichtlichen Urteil insoweit entgegen getreten, als es nicht von einer Verjährung der entsprechenden Feststellungsansprüche ausgegangen ist. Die weiteren Ausführungen im Urteil des Oberlandesgerichtes entfernen sich jedoch vollständig von dem tatsächlichen Sachverhalt, insofern die Begutachtung der Beschwerdeführerin angelastet wird.

Jede künstlerische Tätigkeit als subjektive Mitteilung eigener Erfahrungen, 1. Person-Perspektive = Ich, ist in der Kulturgeschichte seit dem 19. Jahrhundert als eine vollständig autonome, von äußeren Angriffen freie und freizuhaltende kulturelle Kraft begriffen worden. Mit der Folge, dass der Werkbereich der Kunstfreiheit in unserer Rechtsordnung von Verfassungswegen als absolut und der Wirkbereich zumindest als relativ geschützt angesehen werden (Art. 5 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG). Beide sind umfassende und hochkomplexe kreative und soziale Gebiete.

Die grundrechtlich geschützte Kunstfreiheit schließt staatliches Kunstrichtertum grundsätzlich aus. Es schließt aber auch ein Kunstrichtertum von Privatpersonen im Auftrag einer staatlichen Gewalt aus. Das Grundrecht der Kunstfreiheit schützt vor der Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf Inhalt, Methoden und Tendenzen künstlerischer Betätigung⁸.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist es, wie das Bundesverfassungsgericht bereits ausgeführt hat, die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden⁹.

Frei kann dabei nichts anderes bedeuten als frei von Angriffen in Bezug auf das Wie, also in Bezug auf die Inhalte und deren Gestaltung sowie in Bezug auf das

⁸ Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn 106.

⁹ BVerfGE 30, 173, 188 f. - Mephisto

ihre Verbreitung.

Zum Werkbereich gehören dabei sämtliche Vorbereitungshandlungen wie die Beschaffung, die Vorbereitung und das Üben, aber auch die Wahrnehmung von Inspirationen, Träumen und Assoziationen und die Reflexion darüber. Es gehören dazu sämtliche Gestaltungsschritte.

Zum Wirkbereich gehören sämtliche Aktivitäten rund um die Darbietung und Verbreitung des Werkgutes, d.h auch die Wahl des Zeitpunktes, in dem die Erstveröffentlichung stattfinden soll, die Wahl des Ortes und der Bedingungen der Erstveröffentlichung im Einzelnen.

a.

Wie bereits zweitinstanzlich ausgeführt (**A 31/Blatt 296**) stellt sich ein Gutachter zur Arbeitsfähigkeit hierarchisch über den Probanden.

Im Falle der Untersuchung der Arbeitsfähigkeit einer freien Künstlerin, wie durch die Gutachter im Unterhaltsstreit der Beschwerdeführerin geschehen, ist die hierarchische Überordnung sinnwidrig.

Die Bestimmung aller Künste seit 40.000 Jahren ist es, die Seele der Menschen anzusprechen und zu berühren. Eine Seele kann nicht berührt werden, wenn privilegierte Bürokraten anordnen, was Kunst ist und was nicht Kunst ist. Die Bevölkerung geht in solchem Falle leer aus. Eine Diktatur macht nicht nur KünstlerInnen leiden. Am meisten leidet die Gemeinschaft der Bürger.

Die Gutachter Bauer und Lüders haben bestimmt, dass die Gesellschaft von der Künstlerin Isolde Klaunig keine Werke empfangen soll, die die Gesellschaft als wertvoll anerkennen könnte. Die Pseudodiagnose Krankheit war der Hebel, mit dem die Gesellschaft vor den Ideen der Beschwerdeführerin bewahrt werden soll.

Mit der Annahme des Gutachtens und mit der ersten Frage an die Beschwerdeführerin war diese bereits ihrer Wahlfreiheit zum Wie ihrer innovativen Kreativität beraubt.

Der Begriff der Arbeitsfähigkeit ist überdies mit der Forderung eines merkantilen Outputs verbunden. Er stellt von daher per se einen begrifflichen Widerspruch zur Kunstfreiheit dar.

Die Beschwerdeführerin war und ist im Funktionszusammenhang der Kunstfreiheit in der gegenwärtigen Rechtsordnung an sich niemandem in irgendeiner Weise rechenschaftspflichtig über Inhalte, Ausdrucksformen und Konzepte, Output und Merkantilität derselben.

Sie hat sich keinerlei Angriffen von außen, gleichgültig ob inhaltlich oder formal, zu unterwerfen. Ihr gegenüber ist niemand weisungsbefugt. Niemand außer ihr selbst, 1. Person-Perspektive = Ich, hat zu ihren Lebzeiten eine Deutungshoheit zu ihrem Werkschaffen.

Davon abgesehen war die Befragung zu allen ihren künstlerischen Beziehungen und Vorstellungen ein denkbar ungeeignetes Feld, um irgendeine Aussage zur Verwendbarkeit der Beschwerdeführerin auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten.

Ein Einkommen konnte die Beschwerdeführerin allenfalls im Wirkungsbereich erzielen, d.h. mit der Verwertung ihrer Werke. Das setzt jedoch die Verfügbarkeit von Geldmitteln für Vervielfältigungen, für Werbung, für Ausstellungen voraus, die die Beschwerdeführerin gerade nicht hatte.

Die Begutachtung hatte folglich ausschließlich eine Vernichtungsfunktion.

b.

Die Analyse eines stets fiktiven Werkes, wie es auch der damals unveröffentlichte Entwurf der Satire der Beschwerdeführerin mit dem Arbeitstitel „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ ist, als authentischer Ausdruck einer krankhaften Fehlhaltung des Urhebers entzieht das Werkstück der Kunstfreiheit und unterwirft es einer staatlichen Vorzensur, insofern die Urheberin das Werkstück noch nicht einmal selbst in die Öffentlichkeit gebracht hatte, sondern dieses durch eine rechtswidrige Handlung in die Hände des Gerichts und des Gutachters gelangt war.

Die Vorzensur, wie sie zu Beginn des 19. Jhdts., also vor der bürgerlichen Revolution und der Einführung von Freiheitsrechten noch an der Tagesordnung war, und dann wieder in der Weimarer Republik aufgekommen ist, als Polizisten zum Beispiel das Atelier von Egon Schiele durchforschten, um ihn danach wegen seiner Nacktzeichnungen von der Staatsanwaltschaft anklagen und von einem Gericht verurteilen zu lassen, war weder damals noch ist sie dies heute die Verantwortung des Künstlers, im konkreten Fall der Beschwerdeführerin, wie das Oberlandesgericht in seinem Urteil fälschlich gemeint hat.

Wenn eine Künstlerin einer Begutachtung anhand einer schriftlichen Mitteilung, die der Gegner vorgelegt hat, unterzogen werden soll, dann muss immer in Betracht gezogen werden, dass es sich dabei um geschütztes Werkgut handelt, zumal dann, wenn ersichtlich eine Anordnung von Gedanken vorliegt und nicht etwa ein Einkaufszettel, eine Bankanweisung oder ein Archivzettel.

Vor der Veröffentlichung eines Werkstückes muss grundsätzlich – sowohl von einem Richter als auch von einem Gutachter – nachgefragt werden, wo der Gegner, der dieses der staatlichen und gutachterlichen Zensur ausgeliefert hat, die Gedankenmitteilung hergenommen hat. Immer liegt ein Werkschutz nahe. Nur so kann ein/e Künstler/in, wie die Beschwerdeführerin, dem grundrechtlichen Schutz gegen eine Vorzensur vertrauen.

Dass der Beschwerdeführerin, die sich gegenüber der Gutachterin Lüders auf ihr Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG berufen hat, dann auch noch von Gerichtswegen angelastet wurde, dass sie die Begutachtung „hintertrieben“ hätte, offenbart nur, dass die sittenwidrige Begutachtung und die tatsachenwidrige und täuschende Mitteilung der Gutachterin über den Verlauf

des ersten Explorationsgespräches zum Thema einer angeblichen Unterhaltsneurose allein in der Verantwortung der Gutachterin lag und nicht etwa der Beschwerdeführerin.

3.

Die beiden angegriffenen Urteile verletzen die Beschwerdeführerin mit der unterbliebenen Feststellung der Sittenwidrigkeit der Handlungen der Gutachter auch in ihrem Recht auf geistiges Eigentum (Art. 14 GG).

Geistiges Eigentum kann nur bilden, wem auch Geisteskräfte zugemessen werden, die eigentümliche individuelle Schöpfungen hervorbringen, die als geistiges Eigentum einzuordnen sind.

Die streitgegenständlichen Handlungen der Gutachter sprachen der Beschwerdeführerin nicht nur das Recht zu einer Selbstbezeichnung und Selbstdarstellung ihres Konzeptes und ihrer Persönlichkeit ab. Sie sprachen der Beschwerdeführerin auch ihre Fähigkeit und Berechtigung zu eigentümlichen originären Schöpfungen ab, die ausschließlich als ihr geistiges Eigentum zu betrachten sind.

Sie sprachen ihr Kunstschöpfung per se ab. Sie sprachen ihr Identität ab.

Wie bereits im Kontext der Kunstfreiheitsgarantie ausgeführt, stellt sich ein Gutachter mit einer hierarchischen Überordnung über die grundrechtlich abgesicherte Wahlfreiheit im gesamten persönlichen Lebensbereich, wie sich der/die KünstlerIn kulturell mitteilen will, ob und in welcher Weise er/sie auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess Einfluss nehmen will.

Die Künstlerin war bereits mit der Annahme des ersten Gutachtensauftrages und darauf folgend mit der ersten Frage, die ihre künstlerische Vita, ihre Konzepte und ihre Modelle betraf, nicht mehr Herrin ihrer Wahlfreiheit im Werk- und Wirkungsbereich der Kunstfreiheit. Sie musste sich extrinsischen Maßstäben aussetzen, die über ihre weitere wirtschaftliche Versorgung entschieden. Gleichgültig, ob diese sachgerecht oder völlig verfehlt waren.

4.

Die Urteile von Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt aus den Jahren 2015 und 2016 verletzen die Beschwerdeführerin auch in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Benachteiligungsverbot wegen politischer Anschauungen (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 GG).

Die Aufrechterhaltung der stigmatisierenden Pathologisierung und instrumentellen Psychiatisierung der Beschwerdeführerin muss in einen unmittelbaren Kausalzusammenhang zu ihrer Künstlerschaft und zu ihrer wirtschaftlichen Not gebracht werden. Nur, weil sie Künstlerin ist und kein Geld hatte, ist sie den Gutachtern ausgesetzt worden. Auch das machte ihre sämtlichen Feststellungen sittenwidrig.

Es gibt keinen anderen Beruf ausser dem der KünstlerInnen, dem von Psychologen ein besonders heikles Interesse zugewandt wird. Das Klischee seit Plato und Seneca von der „göttliche(n) Verrücktheit“ ist auch durch die Forschungen von Freud, Rank, Kris und anderen im Volksglauben nicht verschwunden. Demzufolge sind KünstlerInnen in der Vergangenheit in bildungsfernen Kreisen immer gerne pauschal als geistig gestört herabgesetzt worden.

Nur daraus ist die Praxis bei Arbeitsämtern in den 1990er Jahren zu erklären, unterhaltsbedürftige KünstlerInnen gleichsam routinemäßig und ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine geistige Erkrankung einer psychiatrischen Begutachtung zu unterwerfen und ihnen eine Pathologisierung und Psychiatrisierung zuzumuten, damit ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

Das Urteil des Amtsgerichtes Seligenstadt aus dem Jahr 1993 knüpft an das Klischee an, indem es in Anknüpfung an das Gutachten vom 30.7.1992 den Begriff der „geistige(n) Regelwidrigkeit“ zur Charakterisierung der Beschwerdeführerin verwendet (s.o. S. 30). Wer Geige spielt, singt, Portraits zeichnet oder Gedichte schreibt befindet sich in der Tat in einem Zustand geistiger Regelwidrigkeit. Es fragt sich nur, weshalb so viele das auch gerne wollen.

Die Aufrechterhaltung der stigmatisierenden Pathologisierung und Psychiatrisierung der Beschwerdeführerin mit der Erhaltung der Rechtswirksamkeit des Gutachtens vom 30.7.1992 durch die angegriffenen Urteile ist ausschließlich Ausfluss von Böswilligkeit.

Es war allein ihre Künstlerschaft und ihre wirtschaftliche Not zum Zeitpunkt des Unterhaltsrechtsstreites, die dazu führte, dass die Beschwerdeführerin mit dem Stigma einer psychiatrischen Erkrankung als wertlos eingestuft worden ist. Diese Psychiatrisierung ist vollständig nach Laune und willkürlich erfolgt, wie sich auch aus dem Gutachten selbst und aus den unstreitigen Aktivitäten der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Begutachtung ergibt.

Darüberhinaus war es der Umstand, dass die Beschwerdeführerin in und um Seligenstadt mundtot gemacht werden sollte. Ihr Denken, dass sich stets gegen Hochstapelei, Betrug und Diebstahl wandte, sollte im Umkreis des Kunstforum Seligenstadt, der vom geschiedenen Ehemann und einer Vielzahl von Richtern und Anwälten der Gegend, einem Einzugsgebiet von Frankfurt, zum Schweigen gebracht werden. Die Beschwerdeführerin sollte aufgeben.

Die Psychiatrisierung der Beschwerdeführerin und die darauf gestützte prognostische Aberkennung jedes künstlerischen Schaffens und Wirkens in der Zukunft hatte den Vorteil, dass der geschiedene Ehemann, der Hochstapler von da an verbreiten konnte, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr als Künstlerin tätig ist, also auch keinen Anspruch auf Schutzrechte aus Urheberpersönlichkeitsrecht geltend machen kann.

Die Aufrechterhaltung der Rechtswirksamkeit des Gutachtens durch die angegriffenen Urteile ist deshalb auch darauf zurück zu führen, dass die

Beschwerdeführerin wegen ihrer politischen Anschauungen weiterhin als psychiatrisch auffällig gelten soll. Nur so ist für die in Seligenstadt mit dem Kunstforum Seligenstadt e.V. verbundenen Anwälte und Richter neben dem geschiedenen Ehemann, dem Hochstapler ein weiteres Wirken ohne Handhabe der Beschwerdeführerin vorstellbar, die Gründung des Vereins auf der Basis eines Betrugers irgendwann auch in Seligenstadt aufzudecken.

5.

Das angegriffene Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt verletzt die Beschwerdeführerin auch in ihren Rechten aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG).

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet auch die Rechtsprechung dazu, nach sozialen Gesichtspunkten zu entscheiden. Zu den sozialen Gesichtspunkten, die im vorliegenden Fall zu berücksichtigen waren, gehören das wirtschaftliche Prekariat, aus dem heraus die Beschwerdeführerin gezwungen war, sich der richterlichen Anordnung und dem Handeln der Gutachter zu unterwerfen.

Die Aufrechterhaltung der Sittenwidrigkeit des Identitätsraubes der Gutachter durch die angegriffenen Urteile von Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt stellt gleichfalls eine Verletzung des Sozialstaatsprinzips dar (Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG) dar. Das Sozialstaatsprinzip hat nicht zum Inhalt, dass einer Bürgerin zur Gewährleistung ihrer Versorgung die tatsächliche Identität abzuerkennen ist. Im Gegenteil.

6.

Das angegriffene Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt verletzt die Beschwerdeführerin auch in ihren Rechten aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Die Aussage, die Gutachter hätten keine Pflichten zur Überprüfung des gerichtlichen Auftrages zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als freie Künstlerin, weil eine Ablehnung des Auftrages nur dazu geführt hätte, dass ein anderer Gutachter den Auftrag übernommen hätte, verstößt gegen alle Prinzipien des bestehenden Rechtsstaates. Dazu ist oben bereits ausgeführt worden.

7.

Die Urteile von Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt verletzten die Beschwerdeführerin auch in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) als Ausfluss des Rechtsstaatsgedankens.

Der Begriff Gehör drückt aus, wie die Künstlerin selbst es definiert, dass der Gegenstand die Bestimmung hat, mit einem anderen verbunden zu sein. Sofortige Interpretationen, wie sie etwa bei der Gutachterin Lüders an der Tagesordnung waren, ohne überhaupt gehört zu haben, was die Beschwerdeführerin zu sagen hat – das gehört hier nicht hin –, sind verfehlt. Die Interpretation hindert das Gehör.

Das Landgericht Frankfurt hat der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung nicht einmal eine einzige Gelegenheit dazu gegeben, sich über ihr Anliegen die Klage betreffend zu erklären. Die Entscheidung, dass die Feststellungsanträge zwar zulässig seien, aber verjährt, weil mit ihnen im Grunde Schadensersatzansprüche vorbereitet werden sollten, kam für die Beschwerdeführerin vollständig überraschend. Dergleichen hatte sie nicht im Sinn, wie dann auch aus dem Umstand ersehen werden konnte, dass die kleine Schadensersatzforderung wegen des Honorars für die Gutachtertätigkeit in zweiter Instanz nicht weiterverfolgt wurde.

Das Landgericht hat aber auch den eindeutigen schriftsätzlichen Vortrag absichtlich ausgeblendet, Form und Inhalt keine Beachtung geschenkt. Aus diesem ergibt sich zweifelsfrei, dass es der Beschwerdeführerin mithilfe der Feststellungsanträge um die Beseitigung der stigmatisierenden Pathologisierung, der instrumentalisierenden Psychiatrisierung und Entehrung ging und geht, die in dem gutachterlichen Handeln dadurch lag und unverändert liegt, dass ihr ohne jegliche Anknüpfungstatsachen eine „schwere neurotische Depression“ unterstellt und damit eine Legitimation für das Familiengericht in Seligenstadt geschaffen wurde, der Beschwerdeführerin mit der prognostischen Behauptung, sie sei krankheitsbedingt nicht mehr imstande künstlerisch tätig zu sein, die Fähigkeit zum eigenschöpferischen, originären Denken abzuerkennen.

Nicht anders hat das Oberlandesgericht Frankfurt der Beschwerdeführerin das Grundrecht auf rechtliches Gehör versagt. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung zwar Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben. Keine einzige Äußerung der Beschwerdeführerin hat die zuständige Dezernentin jedoch aufgegriffen, zitiert oder darauf Antwort gegeben. Die Künstlerin hätte genauso gut vor toten Wänden sprechen können. Sie blieb ohne einen Funken Resonanz. Die wesentlichen Punkte, die Sittenwidrigkeit

- der Annahme des Auftrages zur Untersuchung der Arbeits(un)fähigkeit der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als freie Künstlerin, der bis heute von keinem einzigen psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen mit wissenschaftlichen Mitteln sachgerecht bearbeitet werden kann,
- der Exploration unter Druck, Einschüchterung und Zwangsausübung und unter Verachtung jedes rechtlichen Rahmens einschließlich sämtlicher Aspekte der Urheberpersönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin,
- des Gutachtens, das jeder Wissenschaftlichkeit entbehrt, mit Spekulationen, Vermutungen und sachfremden Erwägungen ein Ergebnis argumentiert, für das nicht ein Hauch tatsächlicher Anhaltspunkte existierten, die Beschwerdeführerin explizit in ihrem künstlerischen Rang zu einer Hausfrau mit Freizeitbeschäftigung degradiert usf. und
- der Unzulässigkeit der Vorzensur eines unveröffentlichten Werkes in gutachterlichem Rahmen,

umschiffte die Dezernentin bereits in der mündlichen Verhandlung in ebensolcher Weise wie der diesbezügliche Vortrag im Urteil des

Oberlandesgerichtes Frankfurt überhaupt keine Erwähnung, geschweige denn eine Auseinandersetzung gefunden hat.

In den Urteilsgründen fehlt jeder Hinweis darauf, weshalb es auf die pflichtwidrige Unwissenschaftlichkeit, die grobe Fehlerhaftigkeit und die sachfremden Erwägungen im Gutachten angeblich nicht ankam. Genauso fehlt jede Ausführung dazu, weshalb es insoweit keiner Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Angaben im Gutachten und dem unstreitigen Sachverhalt zu geben brauchte, der die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens unzweideutig belegt. Zum Beispiel in Bezug auf die angeblich „sensible und labile Persönlichkeit“ der Beschwerdeführerin „seit Kindheitstagen“, die im angegriffenen Urteil des Oberlandesgerichtes sogar noch böswillig wiederholt wird. Die differenzierten schriftsätzlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den rechtlichen Schranken, zu den Mitteln der Gewalt, des Zwanges und der Einschüchterung, deren sich die Gutachterin Lüders bedient hat, und zu den definitiv falschen Informationen über die Beschwerdeführerin, wie sie Eingang in das Gutachten vom 30.7.1992 gefunden haben, ist keine einzige Argumentation und kein einziges Zitat aus den mündlichen und schriftsätzlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Klage aufgegriffen worden. Es liegt ein regelrechter Boykott des Klagevortrages vor.

Und das in vollständigem Widerspruch zu der Feststellung im Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt, dass jede Exploration rechtlichen Schranken unterworfen ist, insbesondere nicht mit Mitteln der Gewalt und des Zwanges, mit falschen Informationen und Einschüchterungen einhergehen darf.

Das wiegt insoweit schwer, als der Beschwerdeführerin bereits während der Explorationstermine jede authentische Äußerung regelrecht verboten worden war, sie also weder ihr Konzept und ihre Fähigkeiten authentisch erläutern durfte noch ihre Fähigkeiten demonstrieren noch darlegen durfte, auf welche Fragen sie aufgrund ihrer Künstler- und Urheberrechte keine Antwort zu geben verpflichtet sei – jeweilige Antwort der Gutachterin Lüders: „das tut nichts zur Sache, darauf kommt es nicht an, das spielt hier keine Rolle, das geht hier nicht, wenn Sie weiter nicht kooperieren, wird das Gericht Amtspflegschaft anordnen“ –. Die Gutachterin Lüders interessierte sich nicht für das Spezifische der Portraitkunst der Beschwerdeführerin, wie oben (S. 4) beschrieben, d.h. für den hohen Bewußtseinszustand, der notwendig mit jeder Interaktion zwischen Künstlerin und Modell verbunden ist.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin lässt sich sogar aus der Argumentation im Urteil des Oberlandesgerichtes ableiten, insoweit der Beschwerdeführerin selbst vor dem vorgenannten Hintergrund die alleinige Verantwortung für die Verweigerung von Antworten, aber auch für sämtliche Schlussfolgerungen der Gutachter aufgebürdet wurde, seien diese noch so willkürlich falsch.

Verantwortung konnte die Künstlerin aber nur ausüben, wenn sie vor Fragen über deren Zusammenhang und Bedeutung ins Bild gesetzt wurde, ihre Worte tatsächlich auch authentisch zitiert wurden und sie ein Recht gehabt hatte, tatsächlich angehört zu werden. Verantwortung wird jedoch zur Farce, wenn jede Äußerung der Bürgerin als unbeachtlich und störend zurückgewiesen wird.

8.

Mit den Urteilen von Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt ist die Beschwerdeführerin auch in ihrem Grundrecht auf einen unabhängigen und gesetzlichen Richter verletzt worden (Art. 97 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 GG).

Gesetzlicher Richter in der vorliegenden Sache wäre ein funktional für Urhebersachen zuständige Richter gewesen.

Für die Rechtsstreitigkeit war ein Richter funktional zuständig, der sich vorzugsweise mit Urheberrechtsfällen befasst, d.h. auch mit Urheberpersönlichkeitsrechten. Mit der in sich selbst unschlüssigen Begründung, es seien vorliegend Künstlerrechte und keine Urheberrechts- bzw. Urheberpersönlichkeitsfälle betroffen gewesen, ist die funktionale Zuständigkeit einer Urheberrechtskammer in beiden Instanzen trotz Ausschöpfung sämtlicher Beschwerdemöglichkeiten absichtlich verletzt worden.

Nach diesseitigem Dafürhalten ist es gerade Aufgabe der Spezialkammer, sich auch mit Urheberpersönlichkeitsrechten, 1. Person-Perspektive = Ich, und der Kunstfreiheit und dem geistigen Eigentum von Künstlern zu befassen, folglich auch mit der Sittenwidrigkeit der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als freie Künstlerin.

Die Beschwerdeführerin hatte bereits im Unterhaltsverfahren keinerlei rechtlichen Beistand in Bezug auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte. Ihre damalige Anwältin verstand nach eigenen Angaben nichts vom Urheberrecht. Andererseits war die Beschwerdeführerin aufgrund der einmal gewährten Prozesskostenhilfe an sie gefesselt. Sie konnte ihre Anwältin nicht wechseln, weil für eine zweite Vertretung keine weitere Prozesskostenhilfe gewährt worden wäre, sie aber über keine eigenen Mittel verfügte, um aus eigener Tasche zusätzlich einen Anwalt für Urheberrecht zu bezahlen.

In beiden Instanzen war der Eindruck nicht zu vermeiden, dass die Richter an erster Stelle ihre Berufskollegen aus dem Familienverfahren schützen wollten, also sachfremde Erwägungen zur Grundlage ihrer Entscheidungsfindung erhoben haben. Das gilt umso mehr als das Urteil des Landgerichtes, ohne dass insoweit tatsächliche Anhaltspunkte bestanden hätten, davon ausging, dass hinter den Feststellungsanträgen tatsächlich weitreichende Schadensersatzansprüche beabsichtigt waren oder sind. Das gilt umso mehr als das Urteil des Oberlandesgerichtes, das einerseits ausgeführt hat, dass die gutachterliche Tätigkeit durchaus Schranken unterliege, andererseits aber der Beschwerdeführerin einseitig für jedes Handeln der Gutachter die alleinige Verantwortung zugewiesen hat, in sich selbst vollständig widersprüchlich ist.

9.

Die Urteile von Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt verletzen die Beschwerdeführerin auch in ihrem Recht auf einen effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

Die Feststellungsanträge waren das einzige verbleibende Mittel, um den Makel der Begutachtungen in den Jahren 1992/93 zu Lebzeiten noch loszuwerden. Nachdem die damalige Anwältin der Beschwerdeführerin diese nicht über die kurze Frist einer Verfassungsbeschwerde gegen das Unterhaltsurteil aufgeklärt hatte, die Beschwerdeführerin davon abgesehen auch kein Geld zur Finanzierung einer Verfassungsbeschwerde hatte, ihre sämtlichen Strafanzeigen und Klageverfahren einschließlich eines Schadensersatzverfahrens gegen das Land Hessen um die Wahrung ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte im Sande verlaufen waren oder erfolglos geblieben sind, blieben einzig die Feststellungsanträge, wie klageweise geltend gemacht.

Die Verfassungsbeschwerde ist anzunehmen. Ihr ist stattzugeben.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin